

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



JAHRESBERICHT 2016

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Monbijoustrasse 45

3003 Bern – Schweiz

T. +41 58 463 11 11

F. +41 58 463 11 00

info@efk.admin.ch

 [twitter @EFK_CDF_SFAO](https://twitter.com/EFK_CDF_SFAO)

WWW.EFK.ADMIN.CH



VEREINFACHEN, VEREINFACHEN, VEREINFACHEN

Die *Grandes Complications* sind eine Schweizer Tradition. Zwei Dutzend hochkomplexer Funktionen in einem kleinen Uhrengehäuse zusammenzufügen, ist eine hohe Kunst. Man kann über den Nutzen all dieser Funktionen diskutieren, das ist aber nicht der springende Punkt, vielmehr geht es darum, den Erfindergeist in unseren Manufakturen bis zum Äussersten zu treiben. Das ist grossartig und wir sind sehr stolz auf unsere Uhrenmacher und ihre *Grandes Complications*.

Es gibt jedoch andere Bereiche, in denen die Komplikation weder gewünscht noch ratsam ist. Etwa bei der öffentlichen Verwaltung.

Bevölkerung und Unternehmen wollen schnell verstehen, was die Verwaltung braucht und möglichst wenig Zeit für Formalitäten aufwenden. Das Parlament möchte eine transparente Verwaltung. Komplexität ist nicht erwünscht.

Anders als vielleicht vermutet, ist die Komplexität auch für die Verwaltung selber nicht wünschenswert. Unsere Prüfungen belegen es. Die Komplexität führt in die Abhängigkeit. Von Schlüsselpersonen, die ein Chaos hinterlassen würden, falls sie die Verwaltung einmal verlassen sollten. Aber vor allem von Zulieferern, die unentbehrlich werden. Der Bund erteilt heute Aufträge an IT-Firmen, damit diese Programme vereinfachen und verständlicher machen, die sie über

Jahre hinweg entwickelt haben. Ziel ist es, sich aus dieser Abhängigkeit zu befreien, indem die weitere Entwicklung der betreffenden Anwendung öffentlich ausgeschrieben wird. Das Vorgehen ist zwar lobenswert, aber leider nur selten von Erfolg gekrönt. Wenn Sie der Anbieter einer Anwendung sind, deren Komplexität nur Sie alleine beherrschen, wäre es nicht sehr klug, darauf zu verzichten, nicht wahr?

Die Komplexität ist auch einer schnellen Reaktion hinderlich. Viele Experten äussern sich regelmässig zur Zukunft und den „Megatrends“. Eine Konstante in diesem Zusammenhang: die Beschleunigung. Dies erfahren wir jeden Tag am eigenen Leib. Für eine Organisation ist die Situation noch ein wenig komplizierter. Tempo und Fülle an Veränderungen nehmen immer mehr zu, nicht nur im IT-Bereich. Eine einfache und robuste Verwaltung wird bessere Chancen haben, davon nicht überrollt zu werden.

Die Komplexität ist letztlich auch nicht erwünscht, weil sie kostspielig ist. Sie treibt heute unsere Investitionskosten in die Höhe, wird sich aber insbesondere in den nächsten Jahren auf die Wartungskosten auswirken. Die Frage der Solidarität zwischen den Generationen wird leider noch nicht genug thematisiert. Wir begegnen ihr beispielsweise in den Sozialversicherungen, beim Unterhalt der grossen Infrastrukturen, »

Dieses Jahr hat die EFK dem Zeichner Silvan Wegmann, alias **Swen** freie Hand gelassen, um ihren Jahresbericht zu illustrieren.



„DIE FRAGE DER SOLIDARITÄT ZWISCHEN DEN GENERATIONEN WIRD LEIDER NOCH NICHT GENUG THEMATISIERT.“

bei der langfristigen Lagerung unserer radioaktiven Abfälle. Die Betriebskosten der Verwaltung, die wir unseren Kindern hinterlassen, werden sich ebenfalls proportional zu ihrer Komplexität verhalten.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) setzt sich für die Vereinfachung ein. Wir hinterfragen aus der Vergangenheit entstandene Strukturen, die

zwar funktionieren, deren Komplexität allerdings nicht notwendig wäre. Es gilt, Subventionen, die ihr Ziel nicht erreichen, zu verhindern bzw. zu identifizieren und zu beseitigen. Gleiches trifft zu für unnötige Verfahren, die berühmten „Datenfriedhöfe“, überflüssige Kontrollen, die Beschaffung von Gütern, die ungenutzt bleiben, nicht notwendige IT-Funktionalitäten, Gutachten, die niemand liest usw., die Liste ist lang. Unsere eigenen Prozesse sind da keine Ausnahme. Die Gesetzgebung ist davon auch nicht ausgenommen. Jede Zunahme an Gesetzestexten trägt dazu bei, die Verwaltung, ihre Prozesse und ihre IT-Systeme komplexer zu gestalten.

Falls Sie Ideen für Vereinfachungen haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

Wir danken allen, die unsere Arbeit unterstützen und wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Michel Huissoud, Direktor

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	9
1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN	11
A. DIE EFK BESTÄTIGT DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUNDESRECHNUNG	11
B. LÜCKEN IN DER AUFSICHT ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER	13
2. BUNDESRATSGESCHÄFTE	15
A. DAS PROBLEM DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN IN DEN BOTSCHAFTEN DES BUNDESRATS	15
B. WELCHE BEFUGNIS SOLL DEN QUERSCHNITTSÄMTERN ZUKOMMEN?	17
3. AUSBILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION	19
A. SWISSNEX: EIN INNOVATIVES NETZWERK VON NICHT MESSBARER EFFIZIENZ	19
B. STÄRKUNG DER GOVERNANCE IN DER KOMMISSION FÜR TECHNOLOGIE UND INNOVATION	20
C. EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULEN UND DIE RISIKEN VON IMMOBILIENPROJEKTEN	21
4. VORSORGE, SOZIALVERSICHERUNGEN UND GESUNDHEIT	23
A. MEDIZINISCHE MITTEL UND GEGENSTÄNDE: EINE REVISION LÄSST SICH ZEIT	23
B. TARMED UND EMPFEHLUNGEN, DIE NUR AUF DEM PAPIER STEHEN	24
C. KULTURWECHSEL IN DER ZENTRALEN AUSGLEICHSTELLE	25
D. DAS SYSTEM DER FREIZÜGIGKEITSEINRICHTUNGEN VERBESSERN	26
E. DIE LEISTUNGSVEREINBARUNG MIT PRO SENECTUTE MUSS AUF DEN PRÜFSTAND	28
5. STRASSEN, ENERGIE UND UMWELT	31
A. DIE PRÜFER DER EFK TAPPEN IM NEBEL DER CO ₂ -EMISSIONEN	31
B. DAS WALLIS MUSS DIE MILLIARDEN DES BUNDES FÜR DEN BAU DER A9 BESSER VERWALTEN	33
C. DER BETRIEB DER HYDROLOGISCHEN MESSNETZE	34
D. DAS HÖCHSTSPANNUNGSNETZ BEFINDET SICH IN GUTEN HÄNDEN	34
6. RÜSTUNG UND KOMPENSATIONSGESCHÄFTE	37
A. ARMASUISSE MUSS DIE STRATEGIE DES BUNDESRATS ZUM ABSCHLUSS BRINGEN	37
B. DIE RUAG MUSS DIE RISIKEN FÜR DEN BUND SENKEN	38
7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND	41
A. WERTVOLLE, ABER LEIDER VERKANNT LEISTUNGEN DES BUNDES	41
B. SCHWEIZER PAVILLON IN MAILAND: TRANSPARENTES MANAGEMENT MIT EINER SCHWIERIGEN KOSTENSCHÄTZUNG ZUR HALBZEIT	42
8. IT-PROJEKTE DES BUNDES	45
A. EINIGE AUFHELLUNGEN AM VERHANGENEN HIMMEL	45
B. SCHWIERIGKEITEN BEI DER STEUERINFORMATIK, DER TELEFONIE UND DER VERWALTUNG VON BUNDESGESCHÄFTEN	46

TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN 49

1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE	51
A. ZIELE	51
B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT	52
C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN	52
D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER	53
2. ORGANIGRAMM DER EFK	56
3. DIE EFK: ZAHLEN UND FAKTEN	57
A. RECHNUNG UND HUMAN RESOURCES	57
B. GESUCHE UM INFORMATIONSZUGANG	57
C. WHISTLEBLOWING	58
D. MELDUNGEN AN DEN BUNDESRAT UND UMSETZUNGSPENDENZEN	59

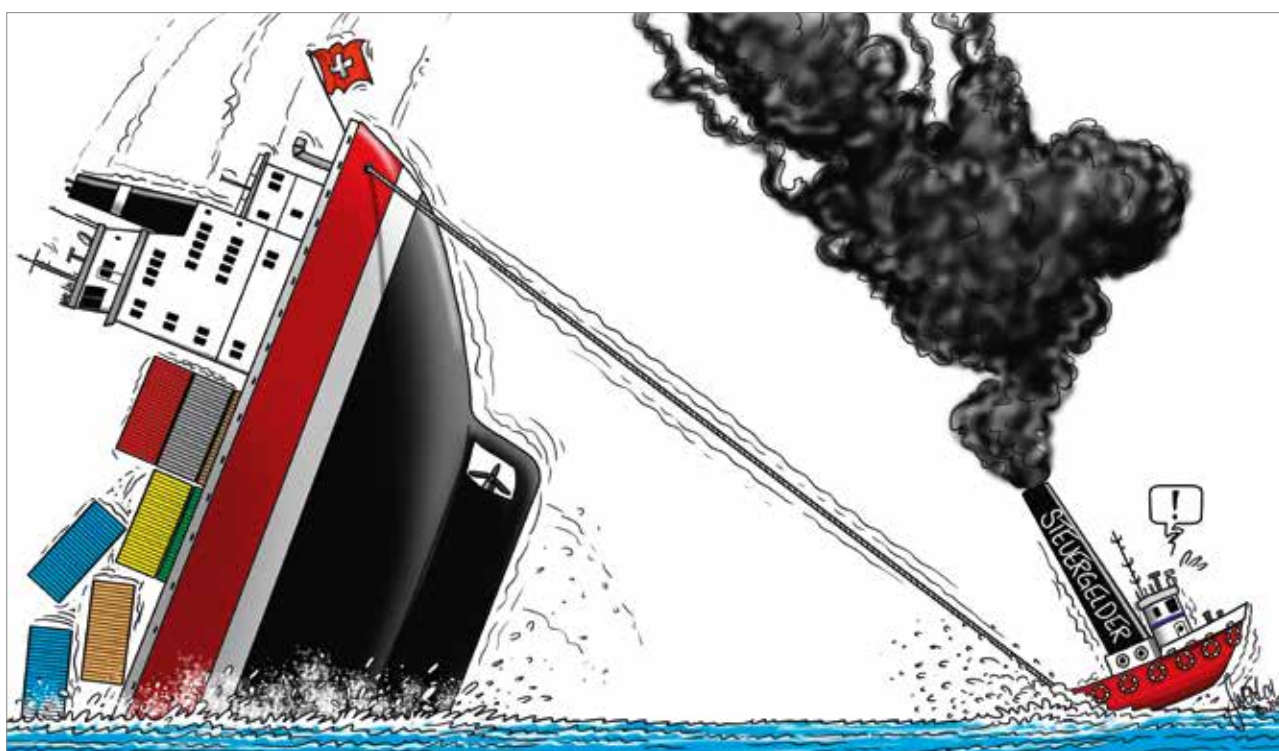
ANHÄNGE 63

ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN	65
ABKÜRZUNGEN	70

TEIL 1

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER FINANZAUF S I C H T 2016

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Bürgschaften in der Hochseeschifffahrt und erhebliche Risiken für den Bundeshaushalt, [aus Sicht von Swen](#).

1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

2016 hat die EFK ihre angestammte Aufgabe erfüllt und den Bundeshaushalt geprüft. Bis die EFK dem Parlament die Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Genehmigung empfehlen konnte, waren mehrere Hundert Arbeitsstunden erforderlich. Die Prüfer stellten in einigen Bereichen allerdings erhebliche finanzielle Risiken fest. Im gleichen Jahr wurde eine Übersicht über die Lücken in der Aufsicht über die direkte Bundessteuer ausgearbeitet.

A. DIE EFK BESTÄTIGT DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUNDESRECHNUNG

Die eingehende Prüfung der Bundesrechnung gehört von Gesetzes wegen zu den Kernaufgaben der EFK¹. Diese Rechnung wird, mit wenigen Ausnahmen, basierend auf den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards, oder IPSAS) erstellt. Die EFK veröffentlicht seit 2015 einen detaillierten Bericht über ihre Prüfung der Bundesrechnung².

Für das Jahr 2015 wies der Bund gemäss der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von über 2 Milliarden Franken aus. Die Einnahmen beliefen sich auf 65,9 Milliarden Franken, davon stammten 95% aus Steuereinnahmen. Der Aufwand belief sich auf 63,8 Milliarden Franken.

Als Revisionsstelle hat die EFK die Konformität und Ordnungsmässigkeit der Bundesrechnung bescheinigt. Diese erfüllt die gesetzlichen Vorschriften und entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung zur Haushaltsführung sowie dem Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt. Die EFK hat die Rechnung den eidgenössischen Räten zur Genehmigung empfohlen.

Überdies hat die EFK attestiert, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Dessen Leistungsfähigkeit ist insbesondere von der Verwaltung der Zugriffsrechte im SAP-Buchhaltungssystem abhängig. Diesbezüglich wurden Mängel in mehreren Verwaltungseinheiten entdeckt. Die Prüfer der EFK haben im Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer eine Sicherheitslücke festgestellt³. Der Bundesrat wurde unverzüglich darüber informiert⁴. Es wurden umgehend Massnahmen getroffen und die Lücke geschlossen.

Die Risiken: Verrechnungssteuer, ETH und Bürgschaften in der Hochseeschifffahrt

Die Prüfer der EFK machen in drei Bereichen Feststellungen von erheblicher finanzieller Tragweite. Zwei einfache Gesellschaften, die von der Eidgenössischen Technischen Hochschule von Lausanne (ETHL) beaufsichtigt werden, haben mit der UBS und der Crédit Suisse sehr langfristige Verträge für die Realisierung von Immobilienprojekten abgeschlossen. Diese Verträge können für den Bund finanzielle Risiken darstellen⁵, die derzeit noch nicht quantifizierbar sind.

¹ Der vollständige Prüfbereich der EFK wird im zweiten Teil des vorliegenden Jahresberichts, Seite 51, beschrieben.

² Der Prüfbericht PA 16056 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

³ Der Prüfbericht PA 16106 wurde der Finanzdelegation unterbreitet.

⁴ Gemäss Artikel 15 Absatz 3 FKG muss die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) im Fall von „besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ unterrichten. Betreffend die festgestellten Mängel des Finanzgebahren des EFD, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der EFK hat die Bundesräte U. Maurer und J. Schneider-Ammann am 13. Mai 2016 unterrichtet.

⁵ Dieser Punkt wird in Kapitel 3 des vorliegenden Jahresberichts, Seite 21, behandelt.

1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

Die Prüfer der EFK hatten vor der Debatte im Parlament über die Klarstellung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer⁶ darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese parlamentarischen Beratungen mit mehreren Hundert Millionen Franken auf die Bundesfinanzen auswirken könnten. Sie hielten überdies fest, dass für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung keine gesetzliche Grundlage existiert. In der Zwischenzeit haben die eidgenössischen Räte am 30. September 2016 im Zusammenhang mit der Initiative Gasche die Änderung und die Einführung neuer Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) beschlossen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) muss Verzugszinsen zurückzahlen und Verzugszinsforderungen stornieren. Gemäss ESTV werden sich die Mindereinnahmen auf rund 600 Millionen Franken belaufen.

Angesichts der anhaltenden weltweiten Krise der Seeschifffahrt stellt sich schliesslich die Frage nach den Bürgschaften des Bundes zur Finanzierung von Hochseeschiffen. Ende 2015 beliefen sich die Verpflichtungen des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) auf 723 Millionen Franken. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Bund Zahlungen leisten muss, um einen Teil dieser Bürgschaften einzulösen. Die EFK hat den Bundesrat im April 2016 darüber unterrichtet⁷. Im Mai hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die EFK beauftragt, beim BWL eine Administrativuntersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse wurden Ende 2016 geliefert⁸.

Erfolgreiche Umsetzung der EFK-Empfehlungen

Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der EFK, die Veranlagung und Erhebung der direkten Bundessteuer (DBSt) in den Kantonen zu überprüfen. Die Prüfung der Einnahmen aus dieser Steuer stützt sich auf die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen des Vorjahres. Die Berichte über die dem Bund entrichteten Steuern aus dem Jahr 2014 enthalten keine wesentlichen negativen Beobachtungen.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und weitere Verwaltungseinheiten haben Anstrengungen unternommen, um die Zuverlässigkeit und die Darstellung der Jahresrechnung des Bundes zu verbessern. Die Empfehlungen der EFK aus dem Vorjahr wurden bis auf zwei Ausnahmen befolgt. Letztere sollten im Laufe des Rechnungsjahres 2016 umgesetzt werden.

⁶ „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“, 13.479, 13.12.2013 (parlamentarische Initiative Gasche).

⁷ Gemäss Artikel 15 Absatz 3 FKGG muss die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des EFD im Fall von „besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ unterrichten. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren des EFD ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der EFK hat die Bundesräte J. Schneider-Ammann, U. Maurer und D. Burkhäler am 19. April 2016 unterrichtet.

⁸ „Massnahmen zur Sicherung der Bürgschaften des Bundes in der Hochsee-Schifffahrt“, Pressemitteilung des WBF, 27. Januar 2017.



B. LÜCKEN IN DER AUFSICHT ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER

Die Finanzdelegation hat die EFK gebeten, ihre Feststellungen in Bezug auf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und jener der DBSt aufzulisten⁹. Dieses Ersuchen stand im Zusammenhang mit den parlamentarischen Debatten über die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III). Die EFK hat die in der ESTV durchgeführten Prüfungen sowie die jährlichen Prüfungen im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) konsolidiert.

Die am 12. Februar 2017 vom Volk abgelehnte USR III änderte das StHG dahingehend, dass der besondere Steuerstatus abgeschafft wurde. Aus Sicht der Prüfer der EFK hätte diese Reform eine Möglichkeit geboten, die Aufsicht über die Anwendung dieses Harmonisierungsgesetzes auszubauen. In der Vergangenheit hat sich die Praxis gewisser Kantone nachweislich vom StHG entfernt. Die Absage an eine Aufsicht über die Umsetzung des Harmonisierungsgesetzes birgt die Gefahr, dass die Steuerdumpingprobleme zwischen den Kantonen kein Ende nehmen – mit genau den gleichen Folgen, die Anlass für die Reform waren. Die EFK hatte darauf verzichtet, neue Empfehlungen auszusprechen, da im Parlament gerade die Debatten über die USR III im Gange waren.

In Bezug auf die DBSt hat sich die Aufsicht über die kantonalen Steuerbehörden verbessert. Die meisten Empfehlungen der EFK wurden umgesetzt¹⁰. Auf kantonaler Ebene besteht bei der Rotation der Inspektoren der ESTV immer noch Verbesserungspotenzial. So werden 12 Kantone seit acht Jahren vom gleichen eidgenössischen Steuerinspektor kontrolliert. Die materielle Prüfung der Veranlagung durch die 26 Kantonsverwaltungen wird hingegen von 2,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der ESTV durchgeführt. Eine für die EFK unbefriedigende Situation. Die ESTV muss diese geringe Aufsichtsintensität über die Veranlagung korrigieren und die sehr unterschiedliche Praxis in den Kantonen hinsichtlich der externen Überprüfung der Steuerpflichtigen ausgleichen. Es sei daran erinnert, dass die DBSt 2015 beinahe 20 Milliarden Franken eingebracht hat.

⁹ Der Prüfbericht PA 15639 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

¹⁰ Der Prüfbericht PA 15176 wurde der Finanzdelegation vorgelegt.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



VORHER...



NACHHER...

*Helmut
2016*

Die Frage der Folgenabschätzungen in den Botschaften des Bundesrats, **aus Sicht von Swen.**

2. BUNDESRATSGESCHÄFTE

Die Frage nach den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreitet, ist entscheidend. Dies gilt umso mehr, wenn diese Gesetzesentwürfe in einer Volksabstimmung münden. Die Qualität der von der Bundesverwaltung im Rahmen von Gesetzesänderungen realisierten Prognosen ist folglich von zentraler Bedeutung. Die EFK hat 2016 die Qualität der Prognosen analysiert. Eine weitere Frage, die den Bundesrat betrifft, ist die Rolle und Gewichtung, die den Querschnittsämtern beizumessen ist. Die EFK hat dazu einen Synthesebericht verfasst.

A. DAS PROBLEM DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN IN DEN BOTSCHAFTEN DES BUNDESRATS

2008 waren die Steuerausfälle der zweiten Unternehmenssteuerreform (USR II) erheblich höher, als von den Hochrechnungen in der Botschaft des Bundesrats vorausgesagt. Diese Diskrepanz, die von der EFK nicht analysiert worden ist, bildet den Ausgangspunkt für eine Evaluation¹¹. Die Prüfer haben untersucht, wie die Bundesämter die Folgen von Gesetzesentwürfen abschätzen, insbesondere in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

50 Botschaften wurden systematisch analysiert, davon drei im Detail. Bei jeder ging es darum, die Zuverlässigkeit der Prognosen in den Botschaften des Bundesrats zu überprüfen. Die Bilanz ist ziemlich durchwachsen.

Kaum zuverlässige Prognosen

Im Jahr 2010 hat die Schweiz nach der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse das Cassis-de-Dijon-Prinzip eingeführt. Damit konnten neue Handelsschranken vermieden werden. Allerdings sind die zwei Milliarden Franken Einsparungen, welche in der Botschaft des Bundesrats vorausgesagt wurden, bis heute nicht nachgewiesen worden. Nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf grundlegend geändert und die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig gemacht. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat die Ergebnisse seiner Folgenabschätzung indes nicht angepasst. Es hat auch den effektiven Anwendungsbereich des Prinzips nicht vorhergesehen. Letztendlich hat der grosse politische Druck bei der Veröffentlichung der wenig verlässlichen Einsparprognose von zwei Milliarden Franken für die Konsumenten eine Rolle gespielt.

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern ist ein weiteres Beispiel. Ursprünglich schätzte die ESTV 2009, dass die Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzugs Mindereinnahmen in der Höhe von 360 Millionen Franken bewirken würde. Drei Jahre später musste die Zahl nach unten revidiert werden, auf 60 Millionen Franken. Technisch gesehen wurde dieser Abzug schlussendlich nicht vom steuerbaren Einkommen, sondern vom Steuerbetrag abgezogen. Eine ungewöhnliche Lösung, welche die Arbeit der kantonalen Steuerverwaltungen erschwert und verteuert hat. Die positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft lassen sich nur schwer nachweisen und sind zu schwach, um das Wirtschaftswachstum zu beeinflussen.

¹¹ Der Evaluationsbericht PA 14486 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

2. BUNDESRATSGESCHÄFTE

Im letzten Fallbeispiel geht es schliesslich um die Reform der Luftfahrt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat die negativen Folgen für regionale Flughäfen und Kantone seinerzeit nicht genügend berücksichtigt. Es verzichtete auf eine Darstellung der Folgen, falls der Beitrag des Bundes die Defizite der Regionalflughäfen nach Beendigung der Quersubventionierungen zwischen nationalen und regionalen Flughäfen nicht mehr decken sollte.

Unzureichend genutzte Instrumente und Schulungsbedarf beim Personal

Auch wenn sie in den drei dargelegten Fallbeispielen nicht zuverlässig genug waren, liegen diese Prognosen wenigstens vor. Tatsächlich werden solche Folgenabschätzungen in anderen Fällen von der Verwaltung gar nicht vorgenommen. Die Prüfer der EFK haben eine Stichprobe von fünfzig Botschaften des Bundesrats analysiert. Das Fazit ist ernüchternd. Bei mehr als der Hälfte der Botschaften fehlte eine Folgenabschätzung, obwohl sie hätten durchgeführt werden müssen (29 von 50 Fällen).

Es zeigt sich indes auch, dass die Bundesämter über zahlreiche Instrumente verfügen, um Prognosen aufzustellen, häufig aber nicht wissen, welches zweckmässig ist. Die Schulung des Personals bleibt ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Seit 2004 hat weniger als die Hälfte der Bundesämter die Mitarbeitenden, die für diese Analyseinstrumente zuständig sind, für entsprechende Schulungen beim Bundesamt für Justiz (BJ) angemeldet.

Die Bundeskanzlei sollte die Qualität der Folgenabschätzungen überprüfen

Die Qualität der Folgenabschätzungen ist kritisch. Die Prüfer haben Qualitätsstandards definiert, die es zu erreichen gilt. Beinahe 30 % der Botschaften des Bundesrats erfüllen die Mindestanforderungen nicht. Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Fünftel der Botschaften nicht den Mindestanforderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bund und die Wirtschaft genügt. In Bezug auf die Folgen für die Kantone beträgt der Anteil qualitativ ungenügender Botschaften nahezu 30 %. Und nur ein Drittel der Botschaften des Bundesrats untersucht die Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft, obwohl seit 2012 gesetzlich vorgeschrieben.

Dieser Befund zeigt, dass die Qualität der Folgenabschätzungen von Gesetzesentwürfen verbessert werden muss. Der Bundesrat sollte schneller diejenigen Botschaften bestimmen, die einer vertieften Analyse bedürfen. Zudem ist eine Qualitätskontrolle einzuführen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Departementen und Bundesämtern sollte die Bundeskanzlei mit dieser Kontrolle betraut werden. Der Bundesrat hat sich verpflichtet, die Empfehlungen der EFK im Rahmen der Umsetzung von zwei parlamentarischen Motionen zugunsten einer wirkungsvolleren Regulierungsfolgenabschätzung zu prüfen¹².

¹² „Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen“, 5.5.2015, 15.3400 (Motion Vogler) und „Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken“, 6.5.2015, 15.3445 (Motion FDP-Liberale Fraktion).

B. WELCHE BEFUGNIS SOLL DEN QUERSCHNITTSÄMTERN ZUKOMMEN?

In der Bundesverwaltung nehmen Bundesämter in Bereichen wie Personalwesen, Finanzen, Informatik, Beschaffungswesen und Bundesbauten departementsübergreifende Aufgaben wahr. Man denke zum Beispiel an die EFV, das Eidgenössische Personalamt (EPA), das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) oder das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). Alle vier befinden sich im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD). Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat die EFK gebeten, eine Prüfung dieser sogenannten Querschnittsämter vorzunehmen. Sie wollte wissen, ob die Weisungen dieser Ämter von der Bundesverwaltung umgesetzt werden und ob diese Umsetzung kontrolliert wird¹³.

Historisch gesehen geniessen die eidgenössischen Departemente eine grosse Autonomie. Diese Situation wird mitunter – fälschlicherweise – mit dem Föderalismus begründet. In den Querschnittsbereichen führt diese Autonomie zu uneinheitlichen Praktiken, welche der Effizienz und dem Ansehen der Bundesverwaltung schaden. Hier müssten die Querschnittsämter aktiv werden, um eine kohärente Steuerung der Eidgenossenschaft zu gewährleisten. Für die EFK ist dieses Ziel nicht erreicht.

Die Zerstückelung der Kompetenzen wirksam bekämpfen

Die Autonomie der Departemente schränkt die Wirksamkeit der Querschnittsämter tatsächlich ein. Diese haben Mühe, sich durchzusetzen und beschränken sich häufig auf die Rolle eines Kompetenzzentrums und einer Beratungsstelle. Das Beispiel des öffentlichen Beschaffungswesens und der wiederholten Verstösse in diesem Bereich verdeutlichen das Problem. Hier ist man von einer einheitlichen Umsetzung der Praktiken und der Aufsicht weit entfernt. Auch kann das EPA bis heute nicht bestätigen, dass eine vergleichbare Funktion in der gesamten Bundesverwaltung vergleichbar entlohnt wird.

Der Bundesrat nimmt in diesem Dossier eine führende Rolle ein. Er entscheidet darüber, wie viel Befugnisse er diesen Querschnittsämtern zugestehen will. Diese sträuben sich allerdings dagegen, die Umsetzung ihrer Weisungen systematisch zu kontrollieren, mit dem Argument, es mangle ihnen dazu an Personal. Die EFK ist der Auffassung, dass diese Sichtweise zu kurz greift, da sie die Kosten, die Ineffizienz und die Risiken der aktuellen Kompetenzerstückelung ignoriert.

SPOTLIGHT

EIN WEITERER FALL EINER TRANSVERSALEN VERWALTUNG: DIE KUNSTWERKE DES BUNDES

Die Kunstsammlung des Bundes umfasst über 281 000 Objekte, darunter befinden sich Werke von sehr hohem Wert, aber auch viele weniger kostspielige Gemälde. Ein grosser Teil dieser Werke wird in Schweizer Museen (mehr als 12 000 Objekte), ein weiterer Teil in den Gebäuden und Büros der Bundesverwaltung (4900 Objekte) ausgestellt. In einem Bericht zuhanden der Finanzdelegation haben die Prüfer der EFK das vom Bundesamt für Kultur (BAK) geführte Inventar und die monetäre Bewertung dieser umfangreichen Sammlung untersucht¹⁴.

Seit dem Jahr 2011, in dem die EFK einen ersten Bericht zu diesen Fragen erstellt hat, sind aufgrund der fehlenden Ressourcen und des Abgangs von zwei Mitarbeitenden beim BAK nur wenige Fortschritte zu verzeichnen. Im Inventar fehlen ausgeliehene Werke, auch heute ist noch nicht möglich, genau zu sagen, wie viele Werke vermisst werden sowie ihren Weg und den Ort, an den sie ausgeliehen wurden, nachzuverfolgen. Die EFK hat dem BAK empfohlen, die Werke von hohem Wert zu identifizieren, um die Verwaltung gezielter danach auszurichten. Das BAK hat diese Empfehlung angenommen.

¹³ Der Prüfbericht PA 15643 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Dieser Bericht ist eine Zusammenfassung der Prüfberichte PA 15318, PA 15562, PA 15561 und PA 15560, die alle auf der Webseite der EFK abrufbar sind. Sie betreffen jeweils die EFV, das EPA, das ISB und das BBL.

¹⁴ Der Prüfbericht PA 15535 wurde der Finanzdelegation unterbreitet.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Schweizer Wissenschaftsdiplomatie
des Netzwerks swissnex von der EFK
geprüft, [aus Sicht von Swen.](#)

3. AUSBILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

Die Schweiz besitzt keine Rohstoffe, verfügt aber über „matière grise“, sprich über kluge Köpfe. 2016 hat sich die EFK mit den Bundeseinrichtungen befasst, die dazu beitragen, dass dieser Grundstoff herangebildet und verwertet wird. Ihre Prüfer haben sich auf neues Terrain begeben und beispielsweise swissnex, das eidgenössische Innovationsnetzwerk im Ausland, aber auch bekanntere Einrichtungen wie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Kommission für Technologie und Innovation besucht.

A. SWISSNEX: EIN INNOVATIVES NETZWERK VON NICHT MESSBARER EFFIZIENZ

In der Schweiz ausgebildete Fachkräfte, die das Land – insbesondere in Richtung USA – verlassen: Um die Jahrtausendwende wurde diese Abwanderung als *brain drain* bezeichnet. Seinerzeit bestand die Antwort der Bundesbehörden auf diesen Exodus unter anderem in der Gründung eines Schweizer Hauses der Wissenschaft in Boston im Jahr 2000, dies dank einer Spende einer Schweizer Bank und der Unterstützung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Dieses Unterfangen überzeugte und wurde weitergeführt. Die Zielsetzungen und die Instrumente wurden neu festgelegt. Mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, das Budget ist in den Finanzierungsbotschaften an das Parlament enthalten. Heute gibt es in fünf grossen Städten Wissenschaftshäuser, in denen sich die Schweizer Akteure aus den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation (BFI) und die internationalen wissenschaftlichen Kompetenzzentren begegnen¹⁵. Gemeinsam bilden sie das Netzwerk swissnex¹⁶. Seine Priorität ist die Förderung des internationalen Austausches von Forschenden und Fachkräften (*brain circulation*).

Die EFK hat dieses Netzwerk einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Ihre Prüfer haben sich vor Ort in die Vereinigten Staaten und nach Indien begeben¹⁷. Erstes Ergebnis: Dieses Netzwerk kostet den Bund mehr als die 5,5 Millionen, die für das SBFI in der Bundesrechnung ausgewiesen werden. Schätzungen der Prüfer der EFK zufolge macht dieser Betrag nur 55 % der Kosten aus. Der Rest wird von anderen Bundesämtern, Schweizer Hochschulen, Kantonen und anderen vom Bund unterstützten Einheiten und nicht zuletzt durch Private finanziert. Insgesamt sind es 10 Millionen Franken, davon 1,6 Millionen in Naturalleistungen (Reise-, Infrastrukturkosten usw.).

Eine nachvollziehbare Rechenschaftsablage und Leistungsindikatoren sind unabdingbar

Diese Feststellung erklärt sich wie folgt: Das SBFI und swissnex verfügten von der EFV und der EFK bis Ende 2016 über eine Ausnahmegewilligung vom Bruttoprinzip. Die Buchführung des Netzwerks erlaubte somit keinen getrennten Ausweis der Kosten von Aktivitäten und Projekten, die ausserhalb des Budgets des SBFI finanziert wurden. Mit Ablauf dieser Bewilligung unterstützt die EFK die Bemühungen des SBFI um Zentralisierung und Vereinheitlichung seiner Buchführung, welche in Zusammenarbeit mit dem EDA geführt wird. Aus Sicht der EFK muss das Netzwerk künftig eine transparente und nachvollziehbare Rechenschaftsablage erstellen.

¹⁵ Vor der Schliessung der Aussenstelle in Singapur 2015 war das Netzwerk swissnex in sechs Städten präsent.

¹⁶ Neben swissnex leitet und finanziert das SBFI neun wissenschaftliche Berater. Gemeinsam mit swissnex bilden diese Berater das Aussennetz des BFI des Bundes. Es gehört zum Schweizer Aussennetz und wird vom EDA koordiniert.

¹⁷ Der Prüfbericht PA 15312 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

3. AUSBILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

Im Gegensatz zu anderen Aussennetzen des Bundes stützt sich swissnex auf keinerlei explizite gesetzliche Grundlage. Die Leistungsindikatoren beruhen auf indirekten Grössen wie der Zweit- und Drittmittelbeteiligung statt auf Rentabilitätsindikatoren. Letztere sollten im Rahmen einer Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen dem EDA und dem SBFJ weiterentwickelt werden.

Die Prüfer der EFK empfehlen zudem, swissnex in das Aussennetz des EDA zu integrieren, um inhaltliche und administrative Synergien nutzen und seinem Personal Entwicklungsperspektiven bieten zu können. Den hohen Einsatz und die grosse Flexibilität des Personals wussten die Prüfer der EFK vor Ort zu schätzen.

B. STÄRKUNG DER GOVERNANCE IN DER KOMMISSION FÜR TECHNOLOGIE UND INNOVATION

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) soll die Verbreitung von Innovationen fördern, die von den Hochschulen kommen, und zwischen der Forschung und dem Markt Brücken schlagen. Die KTI bereitet sich auf einen Wandel vor. 2018 wird sie zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt namens Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)¹⁸. Diese Umwandlung erfolgt aufgrund von Mängeln, die vor allem bei der Governance festgestellt worden sind¹⁹. Vor diesem Hintergrund hat die EFK die Subventionierung der KTI von Forschungsprojekten bei sieben Hochschulen und Forschungsinstitutionen geprüft. 2014 hat die KTI beinahe 153 Millionen Franken gesprochen. Aufgrund der Frankenstärke wurden 2016 zusätzliche 61 Millionen zur Verfügung gestellt.

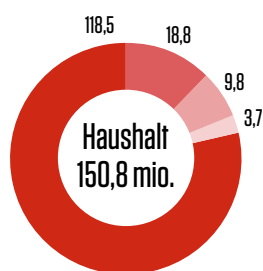
Die Prüfer der EFK haben das Tarifsystem analysiert, mit dem die Löhne der von der KTI unterstützten Forschenden berechnet werden²⁰. Dieses System ist zu kompliziert und schwer anwendbar. Eine Vereinfachung ist unumgänglich. Dies umso mehr, als es die Einhaltung der finanziellen Vorgaben des Bundes nicht sicherstellen kann, nämlich eine hälftige Kostenteilung zwischen der KTI und den Forschungspartnern. Einige der Forschungspartner rechnen indirekte Kosten ab, ohne die verlangte Transparenz. Die EFK empfiehlt der KTI, das System des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) anzuwenden, welches sich ausschliesslich auf die direkten und nachgewiesenen Lohnkosten abstützt. Dem Bedürfnis nach Vereinfachung folgten Taten. Der Bundesrat hat im November 2016 ein neues Beitragsreglement für die KTI verabschiedet. Dieses führt eine Pauschalberechnung der Personalkosten sowie Beiträge an die indirekten Forschungskosten ein.

Wie steht es mit dem wirtschaftlichen Nutzen und der Gewinnbeteiligung?

Seit ihrer Schaffung im Jahr 1996 hat die KTI nicht die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt, um die finanziellen Schlussberichte der Förderprojekte zu überprüfen. Sie führt auch keine Kontrollen vor Ort durch. In ihren Subventionsverträgen wurde zudem fälschlicherweise die EFK als Aufsichtsorgan aufgeführt, die eine Aufsichtspflicht über die Projekte wahrnehme. In der Zwischenzeit hat die KTI diese Klausel in sämtlichen neuen Verträgen gestrichen. Mit der Schaffung von Innosuisse sollte die Aufsicht über die Projekte künftig verbessert werden.

Die Prüfer haben sich schliesslich mit einem letzten Aspekt auseinandergesetzt: Kann die KTI bei Erfolg und wirtschaftlichem Nutzen die Rückzahlung eines Teils der gesprochenen Gelder verlangen oder am Gewinn beteiligt werden? Auf diesen legitimen Fragen antwortet die KTI, dass das von Artikel 39 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) vorgesehene System weder auf sie noch auf die künftige Innosuisse anwendbar sei.

Fördermittel der KTI 2014 in Mio.



- F&E-Projektförderung
- Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER)
- Start-up und Unternehmertum
- WTT-Support

QUELLE: KTI

¹⁸ Am 17. Juni 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung verabschiedet.

¹⁹ Für weitere Einzelheiten siehe den Jahresbericht der EFK 2014, abrufbar auf deren Webseite. Der Vorsteher des WBF und die Vorsteherin des EFD wurden damals über die betreffenden Mängel unterrichtet.

²⁰ Der Prüfbericht PA 15309 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

C. EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULEN UND DIE RISIKEN VON IMMOBILIENPROJEKTEN

In den letzten Jahren hat sich die EFK wiederholt mit der Governance im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) befasst²¹. 2016 hat sich die EFK erneut mit den Immobilienprojekten der ETH auseinandergesetzt, deren Portfolio in der Bundesbilanz 4,6 Milliarden Franken ausmacht. Ihre Prüfer haben fünf Immobilienprojekte untersucht, die dank privater Investoren alternativ finanziert werden²². Ohne diese und angesichts der damaligen Umstände hätten diese Projekte nicht realisiert werden können. Es handelt sich um drei Projekte der ETH Zürich (ETHZ) und zwei der ETH Lausanne (ETHL) mit einem privaten Investitionsvolumen von insgesamt rund einer halben Milliarde Franken.

Hochschule	Projekt	Zweck	Baurecht	Investition
ETHL	Quartier de l'Innovation (QIE)	Büros für den Technologietransfer mit der Privatwirtschaft	99 Jahre (2008–2107)	134 Mio. Franken
ETHL	Quartier Nord (QNE)	Kongresszentrum, Wohnungen für Studierende, Gewerbeareal, Hotel	99 Jahre (2010–2109)	224 Mio. Franken
ETHZ	Büro- und Seminargebäude, Campus Hönggerberg (HCP)	Büros für den Eigenbedarf der ETHZ	31 Jahre (2012–2043)	17 Mio. Franken
ETHZ	Studentisches Wohnen West (HWW)	Wohnungen für Studierende	63 Jahre (2013–2076)	52 Mio. Franken
ETHZ	Studentisches Wohnen Ost (HWO)	Wohnungen für Studierende	80 Jahre (2014–2094)	66 Mio. Franken

Die Prüfer der EFK haben sich mit zwei zentralen Fragen befasst: Inwiefern waren zum einen die den Investoren gewährten Konditionen angemessen und welche potenziellen finanziellen Konsequenzen haben zum anderen diese Projekte für den Bund?

Eine vorzeitige Übernahme der Gebäude in Lausanne ist prüfenswert

Gemäss Modellrechnung der EFK bieten vier der fünf Projekte nachweislich attraktive Bedingungen für die Investoren (QIE, QNE, HCP und HWW). Sie weisen eine Nettorendite von über 4% auf, was in Anbetracht der Garantien für die Investoren exzessiv erscheint. Im Fall der QIE und QNE in Lausanne beruht das private Finanzierungsmodell auf der Gewährung eines 99-jährigen Baurechts und dem Abschluss eines 30-jährigen Mietvertrags. In diesem Vertrag ist festgelegt, dass die ETHL die Liegenschaften auf eigene Rechnung und Gefahr hin betreibt und unterhält, ohne Rohbau und Untermiete der Gebäude.

Bei der ETHL sehen die Vereinbarungen vor, dass der Bund einen vorzeitigen Rückkauf der Gebäude geltend machen kann. Nach Berechnungen der EFK scheint diese Option vorteilhaft, würde jedoch einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von rund 380 Millionen Franken mit sich bringen, über die das Parlament abstimmen müsste.

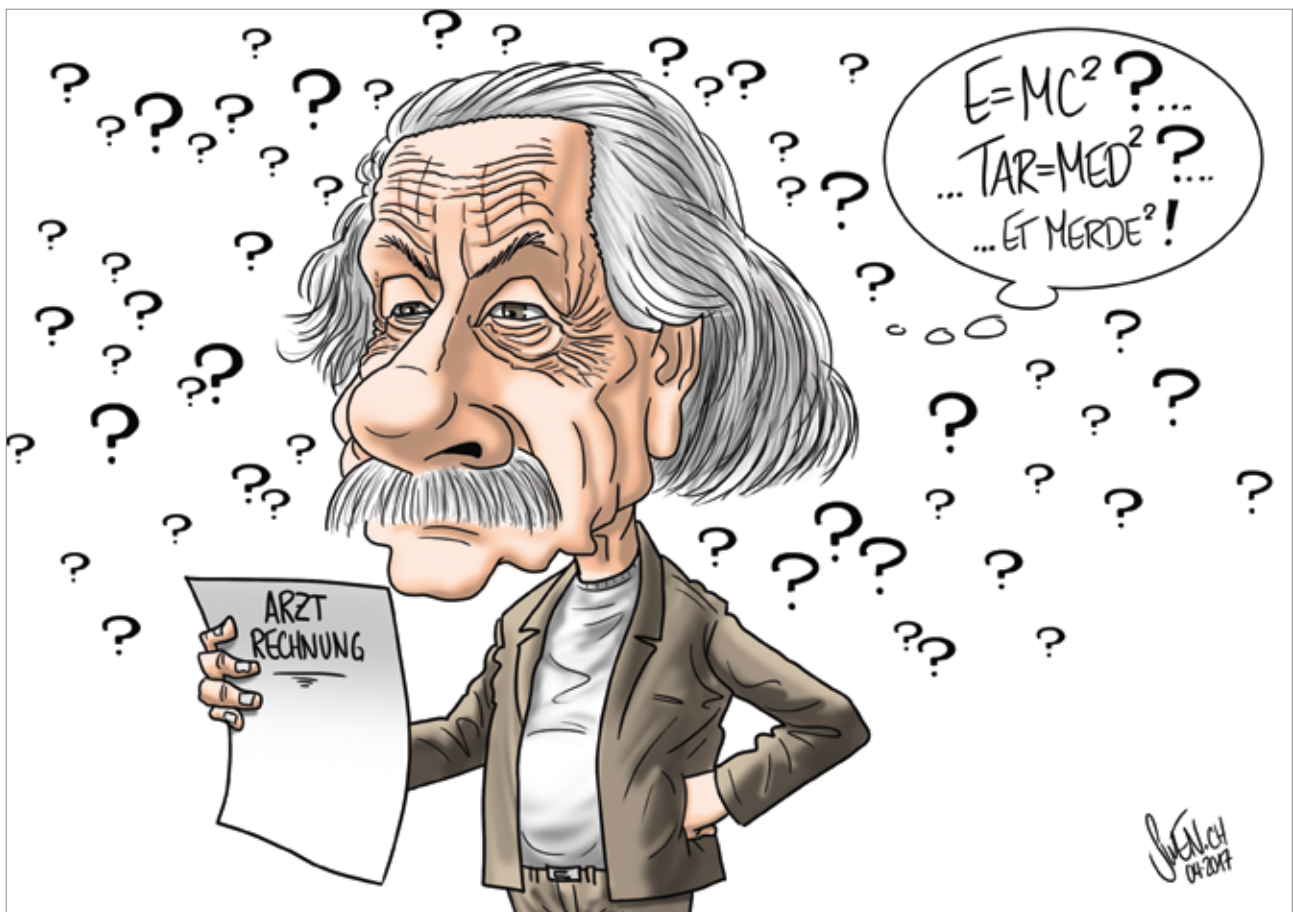
Aus Sicht der Prüfer der EFK ist aus diesen alternativen Finanzierungen generell eine Lehre zu ziehen: Künftig müssen diese Modelle der Wirtschaftlichkeit mehr Beachtung schenken²³. In diesem Sinne gehen die Weisungen zu diesen Finanzierungsmodellen, die der ETH-Bereich im Dezember 2015 verabschiedet hat, in die richtige Richtung.

²¹ Für weitere Einzelheiten sind die Jahresberichte der EFK 2014 und 2015 sowie der Prüfbericht PA 15220 auf der Webseite der EFK abrufbar.

²² Der Prüfbericht PA 15121 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

²³ Trotz einer besseren Nutzung ist das Kongresszentrum der ETHL (*SwissTech Convention Center*, Bestandteil des QNE) defizitär und es besteht ein dauerhaftes Verlustrisiko. Laut der ETHL hat das QNE seit seiner Eröffnung 2013 einen Verlust von 13,7 Millionen Franken erlitten, davon 6,8 Millionen 2015.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Komplexität und Undurchsichtigkeit der TARMED-Rechnungen schaden der Information der Öffentlichkeit, [aus Sicht von Swen](#).



4. VORSORGE, SOZIALVERSICHERUNGEN UND GESUNDHEIT

Das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen und die soziale Vorsorge verschlingen Milliarden von Franken und die Risiken für den Bund sind beträchtlich. Es liegt daher auf der Hand, dass sich die EFK damit befasst. 2016 sind zu mehreren heiklen Themen entsprechende Publikationen erschienen. Im medizinischen Bereich hat die EFK die Revision der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) geprüft, die von den Krankenversicherern bezahlt werden und deren Kosten stetig steigen. Die Prüfer haben zudem ihre Arbeit in Bezug auf den Tarif für ambulant erbrachte ärztliche Leistungen (TARMED) und ihre seit 2014 brachliegenden Empfehlungen wiederaufgenommen. Im Bereich der Vorsorge begrüsst die EFK die grossen Fortschritte, die in der Unternehmenskultur der Zentralen Ausgleichsstelle im Bereich der 1. Säule erzielt wurden. Anlässlich einer Evaluation der Freizügigkeitseinrichtungen wurde in diesem hybriden Fachgebiet der beruflichen Vorsorge Verbesserungspotenzial festgestellt.

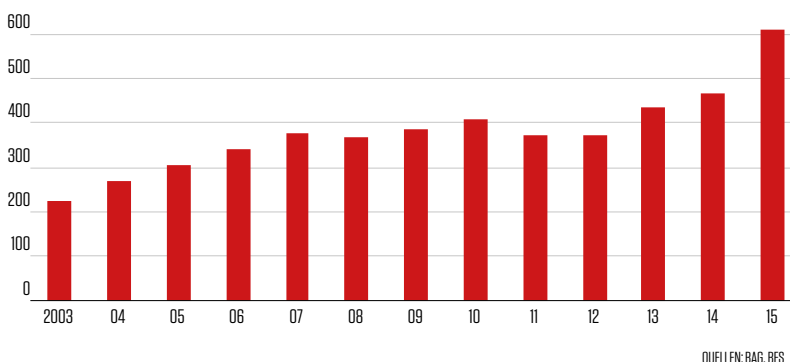
A. MEDIZINISCHE MITTEL UND GEGENSTÄNDE: EINE REVISION LÄSST SICH ZEIT

Nach zahlreichen kritischen Artikeln in der Presse hat die Finanzdelegation die EFK gebeten, den Stand des Revisionsentwurfs der MiGeL der Krankenversicherung zu überprüfen²⁴. Diese Versicherung erstattet einen Teil der Kosten für therapeutisch oder diagnostisch eingesetzte Mittel und Gegenstände, die dazu dienen, die Behandlung einer Krankheit und ihre Folgen zu überwachen. Sie werden von der versicherten Person selbst oder mithilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person angewandt. Die MiGeL umfasst medizinisches Material, darunter Verbände, Atemgeräte, Kompressionsstrümpfe oder Blutzuckertests.

Formell legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die maximalen Vergütungsbeträge fest. Seit gut zehn Jahren sind jedoch Stimmen zu vernehmen, welche aufgrund einer fehlenden Nachführung der MiGeL die realitätsfernen Preise von gewissen medizinischen Mitteln und Gegenständen anprangern. Das Dossier wurde 2006 eröffnet, anschliessend bis 2014 sistiert und nun vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) wiederaufgenommen. Laut Statistik des Bundesamts sind die Kosten der gemäss MiGeL fakturierten Leistungen seit 2003 um beinahe das Dreifache gestiegen. 2015 haben die Krankenversicherer 612 Millionen Franken für Produkte der MiGeL rückerstattet.

Kostenentwicklung der MiGeL-Leistungen (2003–2015)

(in Mio. Franken, teuerungsbereinigt; b=2015)



²⁴ Der Prüfbericht PA 16647 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

4. VORSORGE, SOZIALVERSICHERUNGEN UND GESUNDHEIT

Das Projekt wird neu lanciert

Wie die Prüfer der EFK feststellen konnten, wurde das Projekt endlich neu lanciert²⁵. Zunächst werden in einer konzeptuellen Phase die Grundsätze der Revision festgelegt, um dann die Positionen der MiGeL konkret zu überprüfen. Gemäss Terminplan müsste Ende 2016 entscheidend sein. Dann werden erste Antworten auf zahlreiche Unbekannte vorliegen, etwa, ob die Bundesbehörden in der Lage sind, Informationen über die Preiszusammensetzung zu beschaffen. Konkret heisst dies, dass das BAG zu diesem Zeitpunkt über erste Ergebnisse zu den Grundprinzipien verfügen sollte und folglich mit der Revision der Liste beginnen kann, Produkt für Produkt.

Ende Dezember 2016 hat das EDI Tarifkorrekturen angekündigt, die Einsparungen von geschätzten mehreren Millionen Franken ermöglichen sollen. Die Endergebnisse der Revision werden nicht vor 2019 erwartet.

B. TARMED UND EMPFEHLUNGEN, DIE NUR AUF DEM PAPIER STEHEN

2014 belief sich das Volumen der TARMED-Rechnungen auf 10 Milliarden Franken. Vier Jahre zuvor hatte die EFK eine umfangreiche Evaluation publiziert, deren Kernbotschaft für eine dringliche Revision des Tarifs plädierte. Diese Evaluation wurde durch mehrere Empfehlungen an die Bundesbehörden ergänzt²⁶. 2016 hat die EFK eine Nachprüfung durchgeführt²⁷. Diese Prüfung zeigt, dass die meisten Empfehlungen tote Buchstaben geblieben sind. Die Prüfer der EFK ziehen eine alarmierende Bilanz. Die Beziehungen zwischen den Tarifpartnern sind sehr angespannt und die Schwierigkeiten, um sich auf eine Revision von TARMED einigen zu können, zahlreich. Für die EFK sind die Positionen blockiert.

Dennoch wurden in diesem Dossier Fortschritte gemacht. Ende 2011 haben die eidgenössischen Räte das Gesetz über die Krankenversicherung geändert und dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, TARMED im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Tarifpartnern anzupassen. 2014 wurde von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht²⁸. Die EFK begrüsst dies, denn es zeigt sich, dass der Bundesrat mit dieser auch nur subsidiären Kompetenz über ein glaubhaftes Druckmittel gegenüber den Partnern verfügt.

Fakturierung ist für die Öffentlichkeit unverständlich

Dessen ungeachtet kommt die Revision der Tarifstruktur nicht recht voran. Obwohl die Partner – mit Ausnahme des Branchenverbands *santésuisse*, der den Verhandlungstisch verlassen hat – seit mehr als fünf Jahren herumdiskutieren, hat der Bundesrat Grundsätze für die TARMED-Revision mit Verzögerung erst im Mai 2015 verabschiedet. Diese Grundsätze sind zudem sehr allgemein gehalten. Die EFK bedauert, dass mehrere wesentliche Anliegen nicht berücksichtigt wurden, etwa Prinzipien für die Vereinfachung der komplexen Tarifstruktur oder die vereinfachte Aktualisierung des Tarifs. Anliegen, die bereits Gegenstand von Empfehlungen in der Evaluation von 2010 waren.

Eine weitere, immer noch ausstehende Empfehlung betrifft die Komplexität und Undurchsichtigkeit der TARMED-Rechnungen. Dabei ist das Gesetz diesbezüglich klar: Die Rechnung muss „detailliert und verständlich“ sein. Und falls die Behand-

²⁵ Seit Juni 2016 verfügt das BAG über 1,7 Stellen für dieses Projekt. Als Ergänzung für die Revision der MiGeL-Positionen hat das Bundesamt ab 2017 externe Berater vorgesehen.

²⁶ Die Evaluation PA 8381 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Die Empfehlung der EFK in Bezug auf eine wichtigere Rolle der Preisüberwachung ist hinfällig. In Zukunft kann sich diese dank der Einführung der subsidiären Kompetenz des Bundesrats ins Krankenversicherungsgesetz einschalten.

²⁷ Der Prüfbericht PA 15292 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

²⁸ 2014 hat der Bundesrat den TARMED angepasst. Es wurde eine zusätzliche Tarifposition (10 Tarifpunkte) eingeführt, um die medizinischen Leistungen der ärztlichen Grundversorger aufzuwerten. Parallel dazu wurden die Taxpunkte von technischen Leistungen in 13 Kapiteln um 8,5 % für den gleichen Gesamtbetrag gesenkt. Die EFK ist der Ansicht, dass diese Herangehensweise unter dem Aspekt der Gerechtigkeit und der Kostenwahrheit nicht optimal ist. Gleichwohl ist sie eine Lösung, die dem Zeitdruck sowie den verfügbaren Daten und Ressourcen Rechnung getragen hat. Zudem soll dieser Entscheid ein Kostenwachstum von 200 Millionen Franken bei den TARMED-Leistungen zugunsten der Hausärzte kompensieren, was teilweise eingetreten ist.



lung direkt von der Krankenversicherung bezahlt wird, „erhält der Versicherte eine Kopie der Rechnung, die an den Versicherer gegangen ist“. Zwei Grundprinzipien, die es dem Patienten – der als Einziger wirklich vom Anstieg der Gesundheitskosten betroffen ist – erlauben sollten, sich an der Kontrolle der Rechnungen zu beteiligen. Diese Prinzipien bleiben leider Makulatur. Das EDI und das BAG haben immer noch keine Massnahmen ergriffen.

C. KULTURWECHSEL IN DER ZENTRALEN AUSGLEICHSSTELLE

Die in Genf ansässige Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ist das Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der 1. Säule (AHV/IV/EO). Sie hat schwierige Zeiten durchlebt und ihre Geschäftsleitung wurde seit April 2014 teilweise neu besetzt²⁹. Seither wurden beachtliche Fortschritte erzielt. Dies konnten die Prüfer der EFK bei ihrem Besuch feststellen³⁰. So wurden anlässlich eines früheren Audits abgegebene Empfehlungen umgesetzt.

Nehmen wir die Informatik: Seit 2012 ist der gesamte Dienst in die ZAS überführt worden. Sowohl bei der Erfassung, Leitung und Einbindung von Projekten in die Unternehmensarchitektur als auch bei deren Überwachung sind Fortschritte erkennbar. Diese neue Umgebung zwingt die ZAS, ihre Informatikstrategie anzupassen. Es liegen allerdings noch umfangreiche Arbeiten vor ihr. Nicht nur in Bezug auf das Business Continuity Management sind weitere Anstrengungen nötig, sondern auch um die Dokumentation zu verbessern, damit eine adäquate Informatiksicherheit gewährleistet werden kann.

Gesetzeskonforme Beschaffungsverfahren

Das Beschaffungswesen gab ebenfalls Anlass zur Sorge. Die dem stellvertretenden Direktor der ZAS unterstehenden Beschaffungen wurden wieder unter Kontrolle gebracht. Die verantwortlichen Personen verfügen nunmehr über die entsprechenden Verfahren und Kompetenzen, um Beschaffungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Im Personalbereich konnte die EFK feststellen, dass das Management von Langzeitabsenzen professionell geführt wird. Der Prozess beim Austritt von Mitarbeitenden wurde überprüft und ausgebaut. Ob all diese Massnahmen in den Bereichen Informatik, Beschaffungswesen und Personal nachhaltig greifen, kann 2017 überprüft werden.

²⁹ Weitere Einzelheiten sind im Jahresbericht der EFK 2014 nachzulesen, verfügbar auf ihrer Webseite. Die damalige Vorsteherin des EFD wurde 2014 unmittelbar über die festgestellten Mängel unterrichtet.

³⁰ Der Prüfbericht PA 15381 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

4. VORSORGE, SOZIALVERSICHERUNGEN UND GESUNDHEIT

D. DAS SYSTEM DER FREIZÜGIGKEITSEINRICHTUNGEN VERBESSERN

2016 haben die Prüfer der EFK ein neuartiges und komplexes Thema von erheblicher finanzieller Bedeutung behandelt: die 50 Milliarden Franken Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge³¹. Es handelt sich um Geld, das Arbeitnehmenden gehört, die in der 2. Säule versichert sind und ihre Pensionskasse vor dem Rentenalter verlassen haben³². Das Volumen entspricht 7 % des gesamten Vorsorgevermögens. 65 Einrichtungen verwalten dieses Geld auf rund 2 Millionen Freizügigkeitskonten und -policen. Rund 75 % dieser Guthaben sind bei Banken hinterlegt. Die Anlagemöglichkeiten sind ähnlich wie jene in der Säule 3a. Die Freizügigkeitsguthaben sind in mehr als 80 % der Fälle in Form von klassischen Sparlösungen angelegt und nur in 20 % in Wertschriften.

Die Prüfer der EFK kommen zum Schluss, dass die Guthaben insgesamt sicher sind und gesetzeskonform verwaltet werden. Das Geld verbleibt aufgrund des reglementierten Transfers zwischen Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge. Dem Willen des Gesetzgebers wird Genüge getan und der Erhalt des Vorsorgevermögens im Freizügigkeitsfall ist grösstenteils gewährleistet.

Keine Garantie bei Konkurs

Soweit zum Gesamteindruck, es gibt jedoch wichtige Nuancen. Erstens sind diese Freizügigkeitsguthaben im Unterschied zu den Pensionskassengeldern durch keinerlei Sicherheitsfonds geschützt. Diese Notwendigkeit eines Schutzes ist nicht nur theoretischer Natur. Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitgesetzes 1995 haben mehrere Hundert Personen im Zuge zweier Konkursfälle von Freizügigkeitseinrichtungen Verluste hinnehmen müssen. Aus Sicht der EFK ist der unverschuldete Verlust von Vorsorgevermögen in der 2. Säule nicht zu rechtfertigen. Zudem verfügen die Freizügigkeitsguthaben im Gegensatz zu den Guthaben auf den Giro- oder Sparkonti nicht über eine Einlagensicherung von 100 000 Franken. Im Konkursfall einer Bank haben sie nur ein Konkursprivileg der zweiten Klasse und nur bis zur Höhe von 100 000 Franken. Die geltende Gesetzgebung weist somit eine Lücke auf, die es zu schliessen gilt.

Personen, die beispielsweise wieder eine Stelle finden, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, ihre Guthaben von der Freizügigkeitseinrichtung an ihre neue Pensionskasse zu überweisen. Gemäss einer Umfrage der EFK unterlassen das mindestens 36 %. Aus welchem Grund? In der Hälfte der Fälle vergessen diese Personen, ihre Gelder zu transferieren, was bei grösseren oder „schlafenden“ Freizügigkeitsguthaben zu Ertragsausfällen führen kann. Ein Zehntel dieser Personen will vermeiden, ihr Geld in einer Kasse mit finanziellen Schwierigkeiten anzulegen oder macht steuerliche Gründe geltend. Um der Entwicklung einer Parallelstruktur in der 2. Säule entgegenzuwirken, schlagen die Prüfer der EFK vor, bei einer Neuanstellung den systematischen Transfer dieser Guthaben in eine Pensionskasse zu garantieren.

³¹ Dieser Evaluationsbericht PA 14471 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

³² Beispielsweise bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Solange diese Personen keine Stelle finden – und damit in eine neue Pensionskasse aufgenommen werden –, sind ihre Vorsorgeguthaben auf einem Bankkonto oder einer Versicherungspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung blockiert.

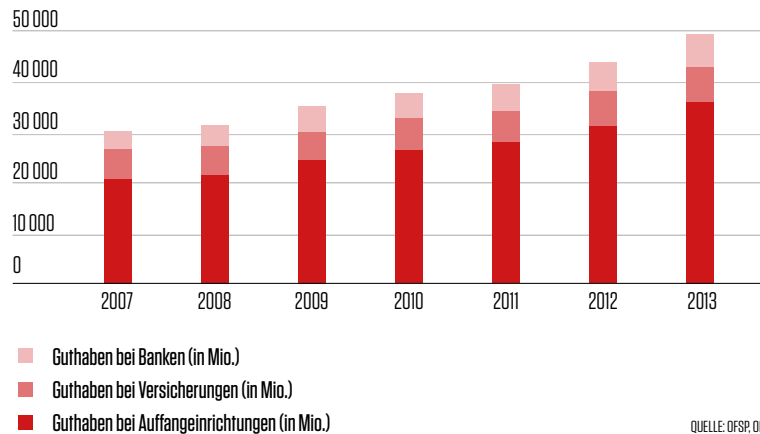


Die Frage der „kontaktlosen“ Konten

Ein Freizügigkeitsguthaben geht schnell vergessen. Bei einem Drittel der aktuellen Konten und Policen haben die Einrichtungen keine Kontaktadresse des Versicherten mehr. Bei den „kontaktlosen“ Guthaben handelt es sich meistens um kleine Beträge aus kurzfristigen Arbeitsverhältnissen. Doch viele kleine Flüsse ergeben einen Strom, sodass sich diese Guthaben insgesamt auf beinahe 5 Milliarden Franken belaufen, das sind 10 % des gesamten Freizügigkeitsguthabens. Auch hier würde ein systematischer Transfer von den betreffenden Einrichtungen in die Pensionskassen oder die systematische Rückzahlung der kleinen Beträge an die Gelegenheitsarbeitenden verhindern, dass diese Konten während Jahrzehnten aufrechterhalten werden und dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Dies gilt umso mehr, als die Zahl dieser „kontaktlosen“ Konten in Zukunft noch steigen könnte. An sich ist dieses Geld nicht verloren und Mittel für die Nachforschung sind vorhanden. Die EFK hat aber während ihrer Evaluation bemerkt, dass die Qualität der den Behörden zur Verfügung stehenden Daten angesichts des zunehmenden Volumens unzureichend geworden ist. Es ist demnach nötig, die Zahl dieser kontaktlosen Guthaben schnellstmöglich zu reduzieren.

Freizügigkeitseinrichtungen: Entwicklung der Guthaben (2007–2013)



4. VORSORGE, SOZIALVERSICHERUNGEN UND GESUNDHEIT

E. DIE LEISTUNGSVEREINBARUNG MIT PRO SENECTUTE MUSS AUF DEN PRÜFSTAND

Jedes Jahr erhält die Stiftung Pro Senectute 54 Millionen Franken vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Diese Subvention stammt aus dem Ausgleichsfonds der AHV und beruht auf einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem BSV. Eine Vereinbarung, die vier Jahre gültig ist und es Pro Senectute ermöglicht, sich für den Erhalt und die Förderung des Wohls von älteren Menschen in der Schweiz einzusetzen.

2012 war diese Vereinbarung Gegenstand einer kritischen Evaluation der EFK³³. 2016 hat eines ihrer Teams erneut eine Prüfung durchgeführt, um zu beurteilen, inwiefern die Stiftung und das BSV die Empfehlungen umgesetzt haben. Die Stiftung hat ihrerseits alle umgesetzt. Beim BSV sind noch zwei ausstehend, welche die im Leistungsvertrag zu definierenden Kennzahlen und die Überwachung der Beitragsverwendung betreffen. Wie wir noch sehen werden, sind diese Empfehlungen wichtig. Schliesslich haben die Prüfer der EFK auch den aktuellen Leistungsvertrag (bzw. die Leistungsvereinbarung) im Hinblick auf seine Weiterführung für die Periode 2018–2021 untersucht³⁴.

Zunehmende Reserven

In der Prüfung wurde ein wesentlicher Punkt festgestellt: 2014 belief sich der konsolidierte Gewinn der Stiftung Pro Senectute auf 16,7 Millionen Franken. Das Organisationskapital erreichte am Ende des Geschäftsjahres 228 Millionen Franken. Seit Jahren trägt die finanzielle Hilfe des Bundes dazu bei, Gewinne zu erzielen und Reserven zu äufnen. Eine Situation, die mit dem Bundesgesetz über die Subventionen unvereinbar ist. Pro Senectute bestreitet diesen Punkt. Gemäss der Stiftung werden diese Gewinne in Tätigkeitsbereichen erzielt, die dem freien Markt unterliegen und nicht in den Bereichen, die vom Bund subventioniert werden. Die Prüfer der EFK sind der Auffassung, dass die aktuelle Vereinbarung nicht geeignet ist, um eine Finanzhilfe in dieser Höhe zu beaufsichtigen. Sie muss daher geändert werden.

³³ Der Evaluationsbericht PA 8349 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

³⁴ Der Prüfbericht PA 15379 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.



Für die Prüfer der EFK muss das BSV den richtigen Eigenfinanzierungsgrad für Pro Senectute festlegen. Wenn die Stiftung weiterhin Gewinne erzielt, ist es angebracht, die Finanzhilfe des Bundes zu reduzieren. Die EFK begrüsst es, dass das BSV bereits begonnen hat, Prioritäten mit einem Leistungsspektrum und eine verstärkte Ausrichtung auf vulnerable Zielgruppen festzulegen. Sie hat indes Mühe nachzuvollziehen, dass Subventionen für Bereiche und nicht für spezifische Leistungen gewährt werden.

Die Aufsicht des BSV stärken

Bei ihrem Besuch haben die Prüfer der EFK die unzureichende Aufsicht durch das BSV festgestellt. Mangels Ressourcen führt das Bundesamt nur eine Analyse der Controlling- und Geschäftsberichte durch, begleitet von einem jährlichen Gespräch mit Pro Senectute. Es bestehen keine Anforderungen an die erhaltenen Finanzzahlen und es findet keine Prüfung vor Ort statt.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist die EFK der Meinung, dass hier das EDI zum Zuge kommen sollte. Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bis Ende des ersten Quartals 2017 einen Entwurf für die Modernisierung der Aufsicht über die Sozialversicherungen vorzulegen. Es ist die Gelegenheit, Schwächen in der Subventionsaufsicht zu eliminieren, diese zu vereinheitlichen und professionell auszugestalten. Davor sind jedoch Sofortmassnahmen für eine bessere Aufsicht über Pro Senectute notwendig. Im BSV sind diesbezügliche Bestrebungen im Gange.

SPOTLIGHT

SCHLECHTWETTERMELDUNG FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN VON METEOSCHWEIZ

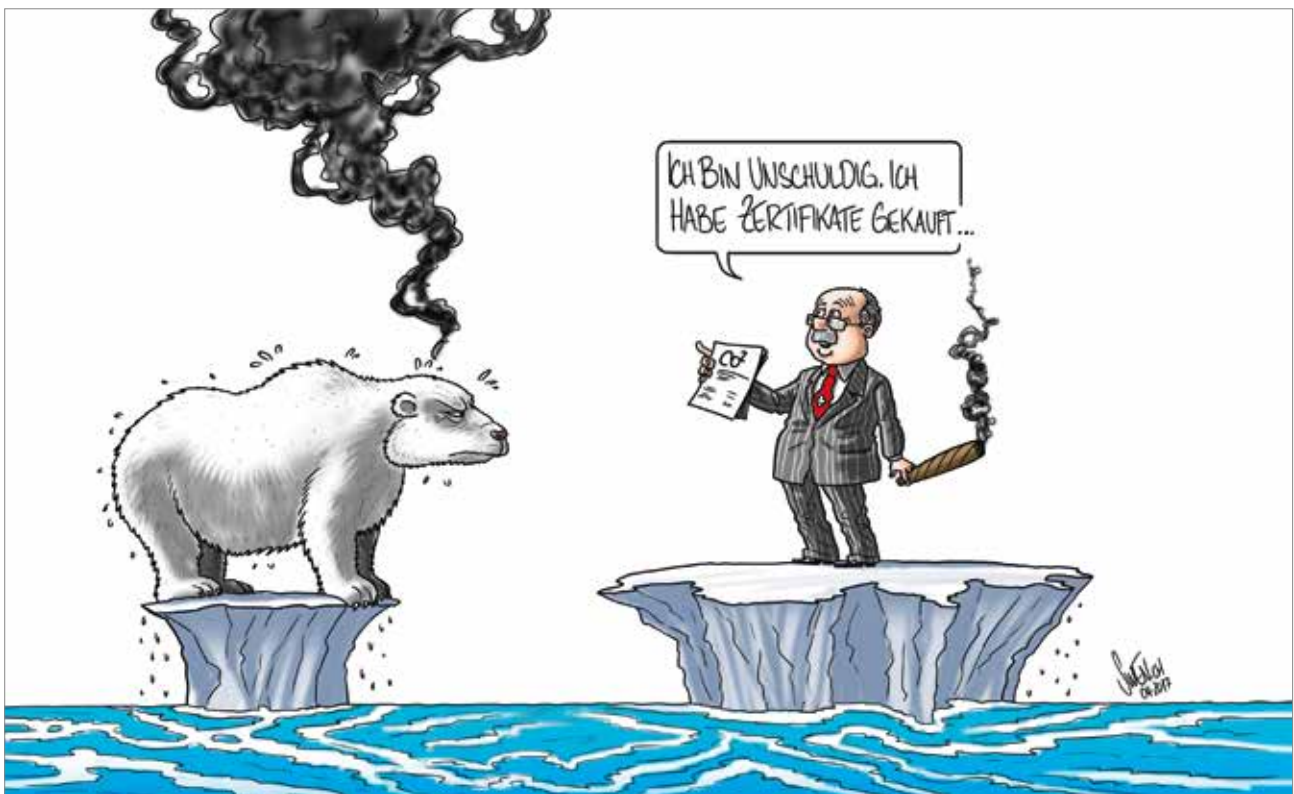
Die EFK überprüfte 31 Dossiers im Zusammenhang mit Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die 2014 bei MeteoSchweiz getätigt worden sind³⁵. Diese Überprüfungen konnten nicht vollständig durchgeführt werden, da leider keines der Dossiers vollständig war. Laut EFK weist das Amt mit einem Beschaffungsvolumen von insgesamt 24 Millionen Franken im Jahr 2014 erhebliche Mängel in seinem Beschaffungsgebaren auf. Der Fall wurde Ende Mai dem Bundesrat gemeldet³⁶.

Allerdings ist zu betonen, dass die Prüfer der EFK keinen Fall festgestellt haben, der unter das Strafrecht fallen würde. MeteoSchweiz hat sich verpflichtet, ab Sommer 2016 die empfohlenen Massnahmen umzusetzen.

³⁵ Der Prüfbericht PA 16611 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

³⁶ Gemäss Artikel 15 Absatz 3 FKG muss die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des EFD im Fall von „besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ unterrichten. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren des EFD ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der EFK hat die Bundesräte A. Berset und U. Maurer am 27. Mai 2016 unterrichtet.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Lenkungswirkung des Schweizer CO₂-Emissionshandelssystems funktioniert nicht mehr, **aus Sicht von Swen.**

5. STRASSEN, ENERGIE UND UMWELT

Technische Prüfungen machen einen wachsenden Teil der Arbeit der EFK aus. Sie verlangen von den Prüfern ein beträchtliches Know-how. Vier 2016 durchgeführte Prüfungen veranschaulichen das Ausmass der Herausforderungen und Risiken: das System für den Ausgleich von CO₂-Emissionen, der Bau der Autobahn A9 durch die Verwaltung des Kantons Wallis, die Planung der technischen Infrastrukturwartung der Stromübertragungsleitungen und der Betrieb der hydrologischen Messnetze.

A. DIE PRÜFER DER EFK TAPPEN IM NEBEL DER CO₂-EMISSIONEN

2016 haben die Prüfer der EFK mehrere wesentliche Arbeiten zum aktuellen Emissionshandelssystem, zum Mechanismus des Ausgleiches dieser Emissionen und zur Aufsicht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) über den gesamten Bereich realisiert.

Heute sind treibhausgasintensive Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreit. Im Gegenzug nehmen sie am Emissionshandelssystem (EHS) teil, das 55 ortsfeste Produktionsanlagen in unserem Land umfasst. Im Hinblick auf das Volumen und die Transaktionen ist diese Kohlendioxidbörse die weltweit kleinste dieser Art. Die Prüfer der EFK haben sich dafür interessiert, wie diese Börse funktioniert und welche Schwächen sie aufweist³⁷.

Ein Handelssystem im Dornröschenschlaf

Das Prinzip des EHS basiert auf den Gesetzen des Marktes. Bei Bedarf kann jeder Teilnehmer Emissionsrechte kaufen oder verkaufen. Ein CO₂-hungriges Unternehmen, welches seine Emissionsobergrenze erreicht, wird entsprechende Rechte kaufen müssen. Dies ist dank der anderen Händler im System möglich, die ihrerseits konkrete Verpflichtungen eingehen, um ihre Emissionen in der Umwelt zu senken oder sie zu kompensieren.

Die Prüfer der EFK haben festgestellt, dass der Druck, den das EHS auf die Marktteilnehmer ausübt, praktisch gleich null ist. Dies hat mehrere Gründe. Mit der teilweisen Schliessung der Raffinerie der TAMOIL AG im April 2015 hat das EHS einen der wichtigsten Marktakteure verloren. Diese Situation wird durch den Umstand verschärft, dass die Schweiz ausländische Zertifikate anerkennt. Auch wenn von nun an keine neuen Emissionsrechte mehr für 2017 ausgestellt würden, reicht die Quantität der bereits abgegebenen Rechte aus, um den Bedarf bis 2020 zu decken.

Für die Prüfer der EFK müsste das BAFU künftig über einen Mechanismus verfügen, um zu kontrollieren, ob das EHS bei der Abgabe von neuen Rechten unter- oder überversorgt ist. Das Bundesamt muss zudem Schweizer Alternativen zum EHS untersuchen, falls der Anschluss an das europäische EHS scheitern sollte. Die EFK stellt zudem fest, dass die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen von deren Rückvergütung profitieren. In einigen Fällen kompensiert diese Rückvergütung 100% der Kosten, die durch den Kauf von Rechten bis 2020 verursacht werden. Aus Sicht der Prüfer der EFK ist diese seit 2013 gesetzlich verankerte Sachlage nicht kohärent. In seiner Stellungnahme sagt das BAFU zu, dass es diese Empfehlungen im Rahmen der Arbeiten an der Reform des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen berücksichtigen wird.

³⁷ Der Prüfbericht PA 16393 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

5. STRASSEN, ENERGIE UND UMWELT

Die komplexe Maschinerie der Kompensation der CO₂-Emissionen

Die Prüfer der EFK haben ihre Arbeit in einem anderen Teilbereich fortgesetzt. Tatsächlich müssen seit 2013 Importeure von Treibstoffen einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen kompensieren. Sie kaufen Kompensationsbescheinigungen von Unternehmen, die Projekte zur Reduktion dieser Emissionen entwickeln. Diese Projekte werden durch zehn Prüfstellen auditiert und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) vom BAFU genehmigt. Schlussendlich reichen die Treibstoffimporteure diese Bescheinigungen wieder beim BAFU als Nachweis über die geleistete Kompensation der CO₂-Emissionen ein. Insgesamt belaufen sich diese Kompensationen bis 2020 auf insgesamt 1 Milliarde Franken.

Aus Sicht der Prüfer der EFK ist diese Maschinerie zu komplex, ineffizient und nicht mit den nötigen Garantien ausgestattet, um dem Risiko von Unregelmässigkeiten entgegenzuwirken³⁸. Die Prüfer haben zudem eine doppelte Subventionierung ausfindig gemacht, die künftig vermieden werden soll. Mit dem aktuellen Kompensationssystem finanzieren nämlich die Treibstoffkonsumenten mit beinahe 200 Millionen Franken Projekte, die bereits durch den Klimarappen finanziert worden sind. Eine Situation, die zwispältig ist, obgleich diese Doppelsubventionierung laut einem externen Rechtsgutachten der geltenden Gesetzgebung nicht zuwiderläuft.

Anlässlich ihrer Arbeiten beim BAFU haben die Prüfer der EFK einzelne Dossiers analysiert. Ihre Ergebnisse sind besorgniserregend. So wurden beispielsweise cemsuisse, dem Verband der Schweizerischen Cementindustrie, Kompensationsbescheinigungen für beinahe 50 Millionen Franken ausgestellt, ohne dass die von diesem Branchenverband geltend gemachten Reduktionen geprüft wurden. Die Holzbranche fordert Bescheinigungen für beinahe 160 Millionen Franken auf der alleinigen Grundlage von statistischen Modellen, die von ihren eigenen Vertretern ausgearbeitet wurden.

Lücken in der Aufsicht

Ein weiteres Problem betrifft die Genehmigung und die Kontrolle der Kompensationsprojekte durch die Prüfstellen, die für die Validierung und Verifizierung zuständig sind. Die Prüfer der EFK befürchten auf dieser Ebene eine Ungleichbehandlung der zur Validierung unterbreiteten Projekte, ganz zu schweigen von den hohen Kosten der Prüfungen und eines starken Einflusses der Lobbys auf die gesetzlichen Vorgaben. Kern des Problems sind regulatorische Bestimmungen, die zwar klar, aber nicht verbindlich sind.

Das BAFU ist sich des Risikos bewusst und überprüft selber eine grosse Zahl der eingereichten Dossiers bzw. macht die Arbeit ein zweites Mal. Dies ist in Bezug auf die Effizienz und die Governance unbefriedigend, da sich so die Aufsicht des BAFU mit dem Vollzug vermischt. Das BAFU sollte davon absehen, sich in operative Aufgaben einzumischen, sofern die Organe für die Validierung und Verifizierung die Anforderungen erfüllen. Das Bundesamt sollte aber Sanktionen vorsehen, wenn diese Organe ihre Arbeit nicht erledigen oder die antragstellenden Unternehmen offensichtlich falsche Angaben machen.

³⁸ Der Prüfbericht PA 15374 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

B. DAS WALLIS MUSS DIE MILLIARDEN DES BUNDES FÜR DEN BAU DER A9 BESSER VERWALTEN

Die Fertigstellung der Autobahn A9 hängt von den Walliser Behörden ab. Die Eidgenossenschaft ist Eigentümerin der Nationalstrassen und finanziert sie, die Kantone sind für den Bau zuständig. Bei der A9 sind dies das Walliser Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) und sein Amt für Nationalstrassenbau (ANSB). Das Projekt wird rund 4 Milliarden Franken kosten, davon werden 96 % vom Bund entrichtet. Das letzte Teilstück sollte 2024 eröffnet werden. Diese Prognose stammt vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), welches die Oberaufsicht über das gesamte Autobahnprojekt A9 innehat.

In den letzten Jahren haben die Finanzkontrolle des Kantons Wallis und das Finanzinspektorat des ASTRA Mängel in den Strukturen und Prozessen des ANSB festgestellt. Diese Prüfungen haben dazu geführt, dass die Situation verbessert und positive Ergebnisse erzielt werden konnten.

Mängel im Vertragsmanagement

Dessen ungeachtet sind die Prüfer der EFK ins Wallis gereist. Sie haben die Organisation, die Rollenverteilung und das Vertragsmanagement des Tunnelprojekts Visp untersucht. Der Tunnel ist mit rund 200 Millionen Franken veranschlagt. Die Prüfer haben ausserdem eine Nachforderung im Zusammenhang mit dem gestörten Bauablauf am Eyholz-Tunnel analysiert (NF076). Dieser Nachtrag umfasst zusätzliche Forderungen in Höhe von 20 Millionen Franken.

Die Prüfung hat einige Schwächen aufgedeckt³⁹. Das ANSB hat in den untersuchten Bereichen noch nicht das erhoffte Qualitätsniveau erreicht. Diesbezüglich haben die Prüfer der EFK dem Bauherrn empfohlen, unverzüglich die Vollständigkeit und die Qualität der Ausschreibungsunterlagen sowie der Dokumentation zu überprüfen⁴⁰.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die effiziente und wirtschaftliche Nutzung der öffentlichen Gelder nur dank einer ausserordentlichen Begleitung des ASTRA gewährleistet. Dem ANSB ist eine temporäre externe Führungsunterstützung zur Verfügung zu

SPOTLIGHT

BAHNNETZ: EINE KOMPLEXE UND ZUM TEIL ZUFRIEDENSTELLENDEN AUFSICHT

Bund und Kantone finanzieren die Entwicklung und den Unterhalt des Bahnnetzes der Schweiz. 2016 haben sich die Prüfer der EFK mit drei laufenden Projekten der Matterhorn Gotthard Infrastruktur (MGI), der Südostbahn (SOB) und der Rhätischen Bahn (RhB) sowie mit der Aufsicht des Bundesamts für Verkehr (BAV) beschäftigt. Insgesamt werden diese Projekte mit einem Volumen von rund 400 Millionen Franken korrekt verwaltet. In ihrem Prüfbericht weist die EFK indes auf Mängel im Controlling und in der Aufsicht des BAV über Projekte hin, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen finanziert werden⁴¹.

Jedes Halbjahr halten die Privatbahnen den Projektfortschritt in Berichten fest, die für die Kontrolleure des BAV bestimmt sind. Materiell gesehen ist dieses Bundesamt jedoch nicht in der Lage, diese sehr umfangreichen Unterlagen verlässlich und zeitnah zu analysieren. Zur Erinnerung: Jeder Kontrolleur ist für 1500 bis 3000 Projekte zuständig. Das BAV sollte hinsichtlich der Projekte eine Priorisierung vornehmen. In seiner Stellungnahme hat es sich jedenfalls verpflichtet, die Empfehlungen der EFK umzusetzen.

³⁹ Der Prüfbericht PA 16350 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁴⁰ In Anwendung von Artikel 12 des FKG unterbreitet die EFK ihre Empfehlungen auf Bundesebene dem ASTRA, welches den Auftrag hat, deren Umsetzung auf Kantonsebene – im vorliegenden Fall durch das ANSB – zu überwachen.

⁴¹ Der Prüfbericht PA 15073 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

5. STRASSEN, ENERGIE UND UMWELT

stellen, um eine gute Projektführung zu erreichen. Langfristig soll das ASTRA durch diese Massnahmen seine Begleitung wieder auf ein normales Mass reduzieren und sich auf seine Rolle der Oberaufsicht konzentrieren können. Ist dies innert nützlicher Frist nicht der Fall, kann der Bund theoretisch zusätzliche Massnahmen vorsehen, etwa die gesamte oder teilweise Übernahme der operativen Leitung des Projekts A9, wie dies von der Gesetzgebung vorgesehen ist⁴².

C. DER BETRIEB DER HYDROLOGISCHEN MESSNETZE

2011 hat das BAFU den Unterhalt der hydrologischen Messsysteme an das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) übertragen. Die Messnetze liefern in Echtzeit quantitative und qualitative Informationen über die Fließgewässer der Schweiz. Der Transfer soll eine Personaleinsparung ermöglichen und Synergien herbeiführen. Zur Erinnerung: Die Produktion und die Verbreitung dieser Daten kosten den Bund jährlich über 10 Millionen Franken.

Die Prüfer der EFK haben die Effizienz dieser neuen Organisation der Messnetze sowie deren Unterhalt und Kontrolle geprüft⁴³. Das Gesamtergebnis ist gut, die Qualität der Leistungen vorhanden. Die finanzielle Führung ist indes immer noch ungenügend. Die Prozesse des BAFU sind zu grob definiert, als dass sie einen effizienten Betrieb der hydrologischen Netze erlauben würden. Es liegen beispielsweise keine Zahlen vor, die den Wert der Messnetze, die Kosten für deren Unterhalt oder für die einzelnen Leistungen angeben. Dementsprechend schwierig ist es, die Leistungsfähigkeit des Netzes zu beurteilen oder Optimierungspotenzial zu identifizieren.

Erwartete Einsparungen nicht realisiert

Die Sparziele wurden nicht erreicht. Vier Jahre nach dem Transfer hat METAS umfassende technische Neuerungen eingeführt. Diese kostspielige Modernisierung und der beachtliche Koordinationsaufwand zwischen dem Institut und dem BAFU haben letztlich nicht dazu geführt, die erwarteten Einsparungen zu realisieren.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung muss sich deutlich verbessern. Die Prüfer der EFK haben festgestellt, dass das BAFU keine andere Option in Betracht gezogen hat, als die Messaktivitäten an METAS zu übertragen. Ein anderer Kandidat hätte jedoch durchaus infrage kommen können. MeteoSchweiz betreibt ein Messnetz mit grossen Synergiepotenzialen in der Informatik, bei der Erhebung und Validierung der Daten bis hin zu deren Veröffentlichung und Archivierung. Bei METAS waren bei der Übernahme des Mandats zuerst aber Investitionen in Informatik und Know-how nötig. Die Prüfer der EFK kommen zum Schluss, dass ungenutztes Potenzial vorhanden ist und das BAFU Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Augenschein nehmen muss.

D. DAS HÖCHSTSPANNUNGSNETZ BEFINDET SICH IN GUTEN HÄNDEN

Die Prüfer der EFK haben bei der Swissgrid AG, der Betreiberin des Höchstspannungsnetzes, eine Prüfung durchgeführt, deren Ergebnis positiv ausgefallen ist⁴⁴. Die Prüfung befasste sich mit den Instrumenten für die Erarbeitung und Durchführung der technischen Planung und des Unterhalts der Infrastrukturen des 6700

⁴² Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG), Artikel 55.

⁴³ Der Prüfbericht PA 15331 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁴⁴ Der Prüfbericht PA 15324 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.



Kilometer umfassenden Übertragungsnetzes. Dieses Portfolio im Wert von 2,1 Milliarden Franken weist 2016 einen Investitionsbedarf von rund 180 Millionen Franken auf. In den nächsten Jahren ist mit Investitionen in vergleichbarer Grössenordnung zu rechnen.

Obwohl Ende 2016 die vollständige Übernahme des Übertragungsnetzes durch die Swissgrid AG abgeschlossen sein sollte, haben die kleineren, von den Prüfern der EFK festgestellten Mängel nach dem Stand der Dinge keinen Einfluss auf die Investitionsplanung. Es wurden Prioritäten für die Instandhaltung und den Investitionsbedarf festgelegt. Alle sind aus technischer Sicht sinnvoll und erlauben eine angemessene Kostenschätzung. Die Entwicklung und die Finanzierung von neuen Leitungen und Unterwerken sowie die Erweiterung, der Ersatz und die Instandhaltung des Netzes erscheinen angesichts des Budgets 2016 und der Planung 2017–2020 gesichert.

Am Rande der Prüfung kamen auch die strategischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz von kritischen Infrastrukturen zur Sprache, insbesondere die Gefahr von Cyber-Angriffen. Zu diesem Thema war bis anhin nur eine punktuelle Klärung zwischen der Swissgrid AG und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) möglich. Die EFK ist der Meinung, dass die Netzbetreiberin diese Frage noch zu wenig verbindlich in ihr Regelwerk aufgenommen hat.

SPOTLIGHT

DIE DAUERBAUSTELLE DER KOSTENDECKENDEN EINSPEISEVERGÜTUNG

2009 hat der Bund den Grundsatz der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) eingeführt, um die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern. Dieses Instrument gleicht die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Marktpreis aus, damit die Produzenten von erneuerbaren Energien ihre Kosten decken können. Pro Jahr werden rund 470 Millionen in Form von KEV ausgezahlt.

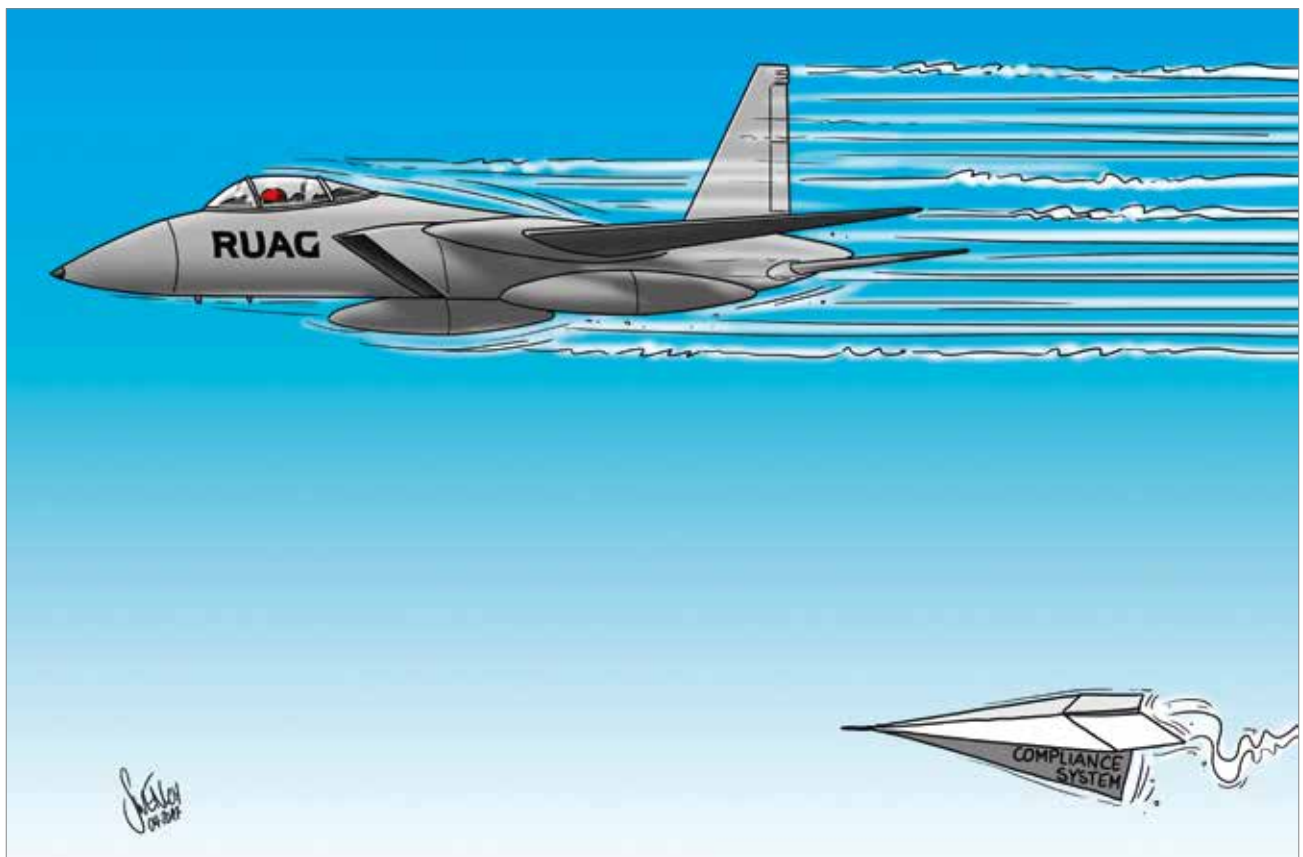
Die Einführung dieses Instruments ist kompliziert und noch nicht stabil genug. 2011 hat die EFK festgestellt, dass die Aufgaben an eine Vielzahl von Institutionen vergeben werden, wodurch komplizierte Finanz- und Datenflüsse entstehen⁴⁵. Die Prüfer kritisierten zudem, dass die Verwaltung der KEV-Gelder ausschliesslich der Stiftung KEV obliegt, die nicht der Bundesverwaltung untersteht. Die EFK hat eine erneute Prüfung beim BAFU und bei der Swissgrid AG durchgeführt⁴⁶. Die Situation könnte sich weiter verbessern, insbesondere dank der Massnahmen des Projekts NOVA, welches bezweckt, den KEV-Vollzug vollständig in die Bundesverwaltung zu integrieren.

Das BAFU hat indes sein Projekt im Sommer 2015 neu ausgerichtet, vor allem aufgrund der Einsparungen, die es beim Personal vornehmen musste. Zudem betrachtet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den KEV-Vollzug nicht mehr als permanente Aufgabe des Bundes. Es ist nicht länger an der Tagesordnung, diesen in die Bundesverwaltung zu integrieren. Künftig soll der Vollzug von einer noch zu gründenden Tochter der Swissgrid AG übernommen werden. In diesem Sinne wird keine wesentliche Vereinfachung der Strukturen erreicht. Die gesetzliche Grundlage hierfür wird mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 geschaffen. Eines der wichtigsten Ziele des Projekts NOVA wurde allerdings beibehalten. Die von der Stiftung KEV verwalteten Gelder werden in die Zuständigkeit des Bundes überführt und die Stiftung wird aufgelöst. Nach Ansicht der Prüfer der EFK ist dies positiv zu bewerten.

⁴⁵ Der Prüfbericht PA 11329 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁴⁶ Der Prüfbericht PA 15364 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Das interne Compliance Management
bei der RUAG, **aus Sicht von Swen.**

6. RÜSTUNG UND KOMPENSATIONSGESCHÄFTE

Die Prüfer der EFK haben das bereits 2007 behandelte Thema der militärischen Kompensationsgeschäfte wieder aufgegriffen. Zum ersten Mal im Jahr 2016 haben sie zudem ein strategisches Unternehmen des Bundes unter dem Gesichtspunkt des Reputationsrisikos untersucht: den Rüstungskonzern RUAG.

A. ARMASUISSE MUSS DIE STRATEGIE DES BUNDESRATS ZUM ABSCHLUSS BRINGEN

Das schwierige Dossier der Kompensationsgeschäfte im Rüstungssektor hat die EFK 2016 erneut beschäftigt. Wie andere Länder auch verfolgt die Schweiz im Zusammenhang mit der Rüstungsbeschaffung eine Politik der Kompensationsgeschäfte. Der Bund verlangt von einer ausländischen Firma, die aus seinen Beschaffungen einen Nutzen zieht, als Gegenleistung den Abschluss von Beschaffungsverträgen mit der Schweizer Industrie. 2007 fiel eine Evaluation der EFK der Ergebnisse dieser Politik des Bundes kritisch aus⁴⁷. Nach ihren Berechnungen wurden nur 40% der Beschaffungen im Ausland durch Gegengeschäfte in unserem Land kompensiert, und nicht 100%, wie vom Bundesrat gewollt. 2010 folgte dieser dem Anliegen der EFK und änderte seine Strategie in Bezug auf die Kompensationsgeschäfte.

Die Umsetzung dieser Strategie wurde armasuisse anvertraut. Das Bundesamt hat die Grundlagen dieser Politik im Hinblick auf die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs erarbeitet. Mit der Ablehnung des Kaufs des Gripen im Mai 2014 durch das Volk verfügte armasuisse über kein anderes Vorhaben dieser Grössenordnung (ca. 3,1 Milliarden Franken), um die Wirkung der neuen strategischen Ausrichtung zu beurteilen. Ende 2014 war das Volumen der sogenannten indirekten Kompensations- oder Offset-Geschäfte auf rund 90 Millionen Franken pro Jahr gesunken.

Kulante Praxis bei den Kompensationsgeschäften

Ungeachtet dieser drastischen Volumenabnahme der Kompensationsgeschäfte sind die Prüfer der EFK der Ansicht, dass die Strategie des Bundesrats und deren Grundsätze noch nicht vollständig von armasuisse umgesetzt sind. Sie erkennen an, dass in Sachen Kohärenz seit 2010 offenkundige Fortschritte erzielt wurden⁴⁸. In der Praxis hingegen ist armasuisse unverändert kulant, wenn es darum geht, bei Schweizer Auslandsgeschäften den Kompensationscharakter festzustellen.

armasuisse erlaubt nämlich die Berücksichtigung von Kompensationsgeschäften, bevor die Schweizer Behörden eine Beschaffung überhaupt genehmigt haben. Im Klartext bedeutet dies, dass sie einem ausländischen Lieferanten erlaubt, „Geschäftsreserven“ im Hinblick auf eine spätere Beschaffung durch den Bund zu bilden. Das Beispiel Gripen zeigt, dass Saab oder seine Sublieferanten bis 2018 Kompensationsgeschäfte bei armasuisse geltend machen können.

In einem anderen Kontext kann armasuisse gewisse Kompensationsgeschäfte bevorzugen, die für die Industrie unseres Landes aussichtsreich erscheinen. Dies geschieht durch den Einsatz eines Multiplikators auf das in der Schweiz erfolgte Geschäft. Mehrere Staaten nutzen diese Praxis, um den technologischen Transfer zu fördern. Bis heute hat armasuisse im Rahmen ihrer Tätigkeiten nur selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

⁴⁷ Der im Auftrag des Parlaments realisierte Evaluationsbericht PA 6366 ist auf der Webseite der EFK verfügbar.

⁴⁸ Der Prüfbericht PA 15525 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

6. RÜSTUNG UND KOMPENSATIONSGESCHÄFTE

Bei ihrem Besuch haben die Prüfer der EFK festgestellt, dass armasuisse und die Berufsverbände das Offset-Büro wiedereröffnet haben. Dieses 2009 geschaffene Büro hatte die Aufgaben, die indirekten Kompensationsgeschäfte für gültig zu erklären und Informationen für die Schweizer Unternehmen bereitzustellen. Mangels Ressourcen hatte armasuisse im Sommer 2014 die Tätigkeit des Büros ausgesetzt. Die EFK nimmt das Vorhaben zur Kenntnis, dieses Instrument wieder zu reaktivieren.

B. DIE RUAG MUSS DIE RISIKEN FÜR DEN BUND SENKEN

Vor dem Hintergrund, dass sich der Rüstungskonzern RUAG im vollen Besitz des Bundes befindet, setzt er seinen Aktionär Reputationsrisiken aus, sollte gegen Bestimmungen des internationalen Rechts verstossen werden oder sollten sich Korruptionsfälle ereignen. Aus diesem Grund braucht es ein wirksames Compliance Management System. In den letzten drei Jahren hat die RUAG diesen Bereich massgeblich weiterentwickelt. Neben weiteren Verbesserungen wurde ein Compliance Board innerhalb des Unternehmens geschaffen, ein Compliance Officer angestellt, ein Verhaltenskodex erarbeitet, in dem das Personal 2015 mittels E-Learning geschult wurde, sowie eine Whistleblower-Hotline eingerichtet.

Im Frühling 2016 haben sich die Prüfer vor Ort begeben, um das Compliance Management System zu überprüfen⁴⁹. Es hat sich gezeigt, dass noch Anstrengungen nötig sind, um die Risiken für den Bund zu senken, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Fällen der Umgehung der Schweizer Exportrestriktionen und von Korruption. Die RUAG beauftragte eine externe Consultingfirma mit einer zusätzlichen Prüfung bei einer Niederlassung im Ausland. Diese bestätigte, dass gewisse Risiken, auf die die EFK hingewiesen hatte, nicht hypothetischer Natur waren. Der Bundesrat wurde diesbezüglich informiert⁵⁰.

Die Compliance muss noch die erforderliche Reife erreichen

Das vor Kurzem eingesetzte Compliance Board setzt sich aus Führungskräften des Konzerns zusammen. Dies ist im Vergleich zu früher ein Fortschritt. Die Prüfer der EFK stellen indes fest, dass das Board noch nicht alle Aufgaben erfüllt.

Ein Beispiel dafür ist die Genehmigung von Partnerschaften mit Handelsagenten. Auf dem Rüstungsmarkt ist der Einsatz von Drittpersonen bei der Auftragsvergabe gang und gäbe, jedoch mit einem beträchtlichen Korruptionsrisiko behaftet. Bei der RUAG ist die Genehmigung der Agentenverträge dem Compliance Officer anvertraut worden. Damit resultiert eine Akkumulation von Überwachungsaufgaben und operativen Funktionen, was seiner Unabhängigkeit abträglich ist. Ausserdem partizipiert er an einem ertragsabhängigen Bonusplan, was ihn in den Mittelpunkt eines Interessenkonflikts zwischen Compliance und geschäftlichen Erwägungen stellt.

⁴⁹ Der Prüfbericht PA 16532 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁵⁰ Gemäss Artikel 15 Absatz 3 FKG muss die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des EFD im Fall von „besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ unterrichten. Betreffend die festgestellten Mängel des Finanzgebahren des EFD, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der EFK hat den Gesamtbundesrat am 31. Oktober 2016 unterrichtet.



Die Konzernleitung der RUAG ist sich der Herausforderung bewusst, welche das Compliance Management für ein international tätiges Unternehmen dieser Grösse darstellt. Das Compliance Management ist derzeit weder ein Instrument der Konzernleitung, noch ein Element der Unternehmenskultur. Es ist jedoch notwendig, es in sämtliche Prozesse sowie in die dezentralen Niederlassungen der RUAG zu integrieren, damit es konzernweit zu einer Selbstverständlichkeit wird.

Die grundlegenden Probleme bleiben bestehen

Die Prüfer der EFK sind der Ansicht, dass die Konzernleitung der RUAG die Compliance-Risiken erkannt hat. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Konzernleitung in ihrer Politik der Risikominimierung nicht genügend Rechnung trägt, insbesondere bei möglichen Fällen der Umgehung der Schweizer Waffenexportrestriktionen oder von Korruption.

Diese Fragen stellen sich vor allem bei Firmenübernahmen oder bei Minderheitsbeteiligungen. Die Prüfer haben festgestellt, dass in zwei Fällen die prozessuale Integration neuer Firmen spät oder gar nicht erfolgte. Es ist möglich, dass diese Firmen nicht oder zu spät Kenntnis von den schweizerischen Gesetzesanforderungen hatten. Die Aufsicht durch den Mutterkonzern wurde möglicherweise eingeschränkt. Diesbezüglich merken die Prüfer der EFK an, dass die RUAG bei einer Minderheitsbeteiligung an einer Firma nur wenig Einfluss auf die dortigen Richtlinien habe.

In ihrer durch ein Rechtsgutachten der Universität Zürich gestützten Stellungnahme bestreitet die RUAG, dass eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Prüfer der EFK besteht. Das Finanzkontrollgesetz (FKG) hält fest, dass die EFK die Finanzaufsicht über sämtliche Unternehmen ausübt, an denen der Bund mehr als 50% des Kapitals hält. Im Gegensatz zur Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wird die RUAG in den vom FKG oder von einem anderen Bundesgesetz vorgesehenen Ausnahmen nicht erwähnt⁵¹. Das von der Finanzdelegation beauftragte BJ hat in einem Rechtsgutachten die Position der EFK bestätigt. Diese wird 2017 ihre Prüfung beim Konzern RUAG fortführen.

SPOTLIGHT

BRINGEN DIE BERICHTE ÜBER DIE KLASSIFIZIERTEN PROJEKTE EINEN NUTZEN?

Die EFK hat im Auftrag der Finanzdelegation die Berichte über die klassifizierten Projekte des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) geprüft⁵². Dabei ging es um die Frage, ob die Berichte, die periodisch der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungsdelegation unterbreitet werden, die Weisungen des VBS einhalten.

Der Inhalt dieser Berichte ist korrekt und vollständig. Die Berichte werden den Bedürfnissen der Empfänger hingegen nicht gerecht und weisen zum Teil Überschneidungen mit anderen Berichten auf. Die EFK hat dem VBS empfohlen, die Weisungen ausser Kraft zu setzen und auf die Erstellung dieser Berichte zu verzichten. Das Departement hat sich damit einverstanden erklärt. Es hat zudem einen von der EFK skizzierten Vorschlag positiv aufgenommen, der es erlauben soll, künftig Informationen zu liefern, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Geschäftsprüfungsdelegation zugeschnitten sind.

⁵¹ Auf Seite 51 greift der zweite Teil des vorliegenden Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen auf, welche die Finanzaufsicht der EFK und ihr Prüfbereich definieren.

⁵² Der als vertraulich klassifizierte Prüfbericht PA 15611 wurde der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungsdelegation unterbreitet.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Hälfte der Angestellten nutzt nicht die Bundesreisezentrale für ihre Dienstreisen, **aus Sicht von Sven.**

7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

Der Bund verfügt über eine Zentrale, die den Auftrag hat, die Dienstreisen seiner Angestellten zu organisieren. Die Prüfer haben deren Arbeit zum ersten Mal 2016 untersucht. Zudem haben sie dem von Präsenz Schweiz (PRS) geleiteten Schweizer Pavillon an der Weltausstellung in Mailand einen Besuch abgestattet.

A. WERTVOLLE, ABER LEIDER VERKANNTEN LEISTUNGEN DES BUNDES

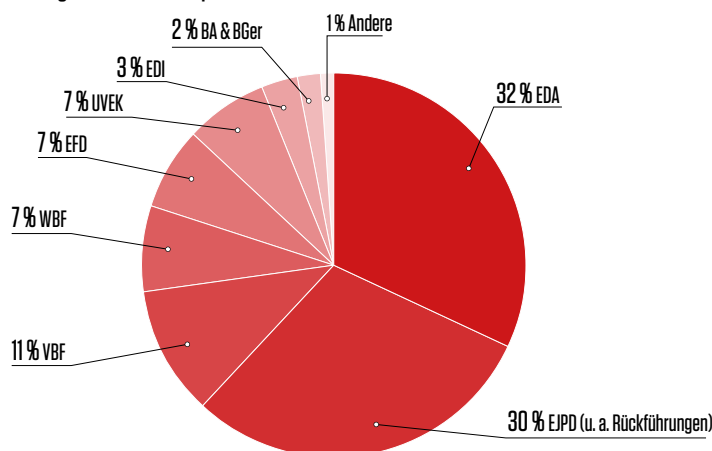
36,1 Millionen Franken: Für diesen Betrag wurden 2014 Reisedienstleistungen im Ausland über die Bundesreisezentrale (BRZ) gebucht. Diese Einheit des EDA organisiert die Reisen des Bundespersonals und die Rückreise von ausländischen Staatsangehörigen, die aus der Schweiz ausgewiesen wurden. Für die Prüfer der EFK leistet diese Zentrale gute Arbeit⁵³. Sie ist wirtschaftlich, effizient und wirkungsvoll.

So haben die Prüfer festgestellt, dass die von der BRZ für ihre wichtigsten Dienstleistungen (Flüge, Hotelunterkünfte und Bahnreisen) ausgehandelten Tarife vorteilhaft sind. Die Verhandlungsposition der BRZ könnte sogar noch gestärkt werden, wenn sich der Kreis ihrer Nutzer ausweiten würde. Es wäre beispielsweise denkbar, rund zwanzig dezentrale Verwaltungseinheiten wie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Schweiz Tourismus oder das Schweizerische Nationalmuseum in diesen Kreis einzubeziehen und sie vom System der BRZ profitieren zu lassen.

Die Hälfte der Angestellten nutzt die Reisezentrale nicht

In der aktuellen Konfiguration ist eine wirtschaftliche Nutzung der Dienstleistungen der BRZ von ihrer Kundschaft abhängig. Die Bundesämter, die mit der BRZ zusammenarbeiten, verfügen über einen grossen Handlungsspielraum, denn sie sind es schlussendlich, die für diese Reisedienstleistungen aufkommen müssen. Die EFK ist der Auffassung, dass die Buchungs- und Rückerstattungsprozesse der Reisen neu überdacht werden sollten, um eine bessere Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

BRZ-Dienstleistungen 2014 nach Department



QUELLE: BRZ

⁵³ Der Prüfbericht PA 15355 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

Gemäss Weisung müssen die Einheiten der zentralen Bundesverwaltung die BRZ in Anspruch nehmen. Laut einer Umfrage der EFK hat die Hälfte der Personen, die im ersten Halbjahr 2015 eine Dienstreise unternommen hat, von den Leistungen der BRZ nicht Gebrauch gemacht, insbesondere bei der Buchung von Hotelunterkünften. Der Hauptgrund dafür ist, wie aus der Umfrage hervorgeht, dass diese Personen die BRZ und deren Dienstleistungen nicht kennen. Die EFK ist der Meinung, dass eine Informationskampagne durchgeführt werden sollte.

B. SCHWEIZER PAVILLON IN MAILAND: TRANSPARENTES MANAGEMENT MIT EINER SCHWIERIGEN KOSTENSCHÄTZUNG ZUR HALBZEIT

2015 haben sich zwei Prüfer der EFK zur Weltausstellung in Mailand begeben, um den Schweizer Pavillon zu überprüfen. Sie gehörten zu den 2,1 Millionen Besuchern, die den Pavillon erkundet und sich für die Arbeit von PRS interessiert haben. Die Bilanz der Prüfung fällt positiv aus⁵⁴ – insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Führungsinstrumente durch PRS, aber auch der Einhaltung des Verfahrens bei der Vergabe von rund siebenzig öffentlichen Aufträgen. Die tatsächlichen Kosten des Schweizer Pavillons konnten damals allerdings noch nicht genau beziffert werden.

Ein Teil der Personalkosten von PRS und der Sachleistungen wurden in der Rechnung nicht ausgewiesen (3,2 Millionen Franken). Ausserdem belief sich das Sponsoring Ende Oktober 2015 auf 5,8 Millionen Franken, gegenüber den erwarteten 6,3 Millionen Franken.

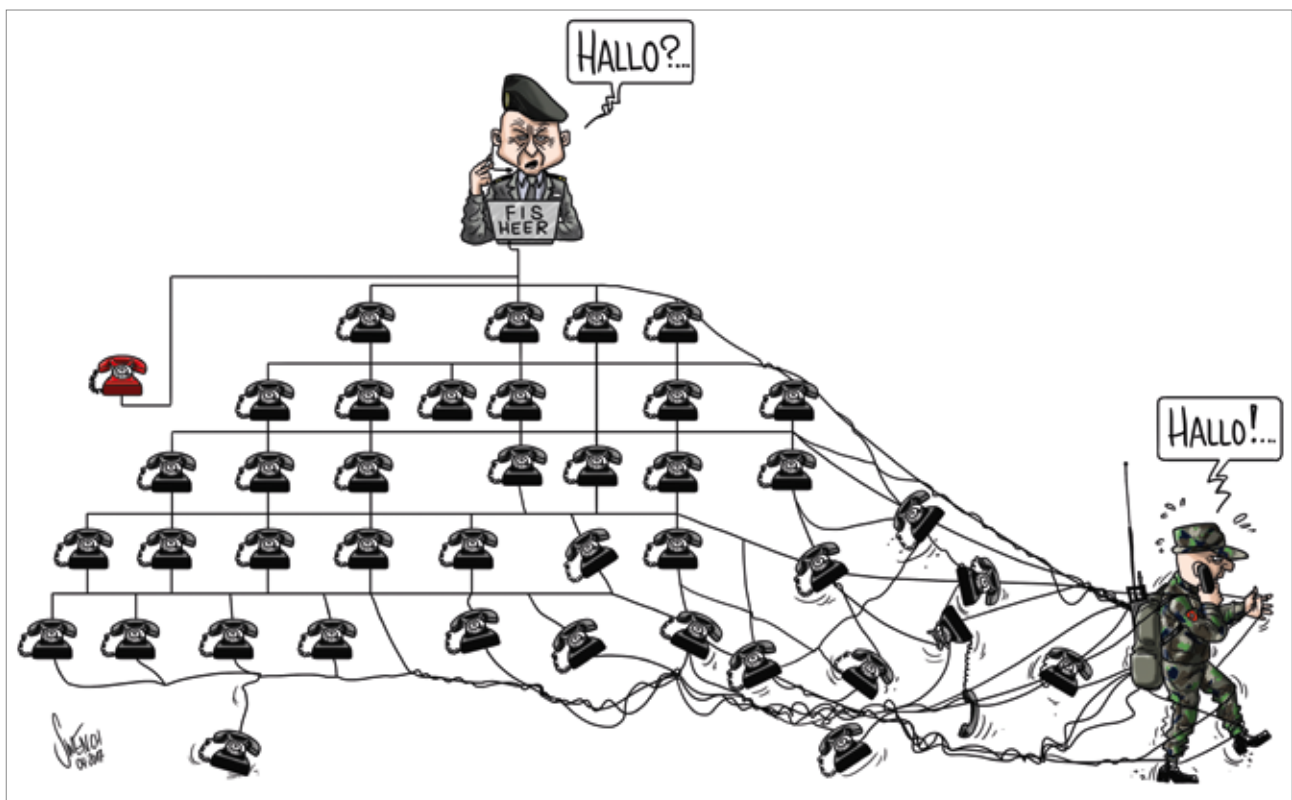
Trotz dieser Unsicherheiten waren die Prüfer der Ansicht, dass das Budget, welches der Bundesrat 2012 für den Schweizer Pavillon bewilligt hat, nicht überschritten wird. Mitte Juli 2015 beliefen sich die effektiven Kosten auf 19,8 Millionen Franken, bewilligt wurde ein Kostenrahmen von 22,6 Millionen Franken. Erfreulich ist, dass die Beteiligung Dritter in Form von Geld- und Sachleistungen gestiegen ist⁵⁵. Diese Gegenleistungen für den Beitrag des Bundes wurden mit 8 Millionen Franken veranschlagt und sollten nun 9,5 Millionen Franken erreichen.

⁵⁴ Der Prüfbericht PA 15356 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁵⁵ Zur Erinnerung: Wie an der Weltausstellung von Mailand hat der Bundesrat von PRS gefordert, den Sponsoringanteil um rund einen Drittel zu erhöhen, um bei der Ausstellung in Dubai 2020 mindestens 50 % zu erreichen.



TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Das Führungsinformationssystem Heer des Schweizer Heeres erreicht nicht seine ursprünglich gesteckten Ziele, **aus Sicht von Swen.**

8. IT-PROJEKTE DES BUNDES

2016 hat die EFK rund zehn Berichte über die IKT-Schlüsselprojekte des Bundes veröffentlicht. Insgesamt belaufen sich die Kreditverpflichtungen für diese grossen Vorhaben im IT-Bereich über zehn Jahre auf mehr als 4,2 Milliarden Franken. Der Umsetzungsgrad dieser Projekte ist sehr unterschiedlich. Einige befanden sich mitten in der Entwicklung, andere wurden schrittweise eingeführt und die Anwendungen in der Bundesverwaltung genutzt, während eine Minderheit Verspätung hatte bzw. abgebrochen wurde. In den meisten Fällen stellt die EFK fest, dass die Verwaltung vor grossen Herausforderungen steht.

A. EINIGE AUFHELLUNGEN AM VERHANGENEN HIMMEL

Nach dem Abbruch des Informatikprojekts ASALneu hat die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung die EFK gebeten, das auf-gegebene Projekt und die neue Informatikstrategie zu prüfen⁵⁶. Ursprünglich waren für dieses Projekt 35 Millionen Franken budgetiert. Wie ASALneu soll auch die neue Strategie die Ablösung des bestehenden Auszahlungssystems der Arbeitslosenversicherung ermöglichen. Für die EFK ist diese Neuorientierung ermutigend.

Gemäss den erhaltenen Aussagen wird durch den Abbruch des Projekts letztlich nur ein Schaden von 350 000 Franken entstehen. Die vom Zulieferer bereits erbrachten Leistungen im Gegenwert von beinahe 4 Millionen Franken sollten nämlich im Folgeprojekt wiederverwendet werden können. Fortsetzung folgt.

Die Fernmeldeüberwachung ist unter Kontrolle

Am 1. Januar 2016 wurde das IKT-Schlüsselprojekt „Fernmeldeüberwachung“ gestartet⁵⁷. Es handelt sich um den Ausbau und Betrieb des Systems zur Überwachung des Telefonverkehrs und der dabei übermittelten Daten für die Strafverfolgungsbehörden. Bis Ende 2021 wird der Bund rund 111,7 Millionen Franken für dieses Projekt bereitstellen, davon 29 Millionen für die Anpassung der Informationssysteme des Bundesamts für Polizei (fedpol).

Die Prüfer der EFK haben die Initialisierungs- und Konzeptphase untersucht⁵⁸. Finanziell und terminlich befinden sich die Projekte auf Kurs. Per Ende Juni 2016 wurden rund 1,8 Millionen Franken für interne und externe Leistungen ausgegeben. Auf Bundesebene hat man sich bei der Auswahlmöglichkeit auf eine gemeinsame Plattform für die fedpol-Systeme und die der Bundesanwaltschaft (BA) geeinigt. Die EFK ist der Meinung, dass diese Lösung sinnvoll ist und sogar zu Einsparungen führen könnte.

⁵⁶ Der Prüfbericht PA 16429 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁵⁷ Dieses Projekt folgt auf ein anderes Projekt „Interception System Schweiz 2“ (ISS 2), das ebenfalls von der EFK geprüft wurde, dessen Prüfbericht PA 14393 ist auf ihre Webseite abrufbar.

⁵⁸ Der Prüfbericht PA 16315 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

8. IT-PROJEKTE DES BUNDES

B. SCHWIERIGKEITEN BEI DER STEUERINFORMATIK, DER TELEFONIE UND DER VERWALTUNG VON BUNDESGESCHÄFTEN

2016 sind mehrere IKT-Schlüsselprojekte einer Nachprüfung unterzogen worden. Die Prüfer der EFK haben sich ein drittes Mal mit dem IKT-Schlüsselprojekt Fiscal-IT befasst⁵⁹. Dieses zielt darauf ab, die Informatiksysteme und Anwendungen der ESTV zu erneuern. Es wird gemeinsam von der eben genannten ESTV und dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) durchgeführt. Fiscal-IT folgt dem INSIEME-Projekt, dessen Abbruch den Bund 115,9 Millionen Franken gekostet hat.

Im Gegensatz zu früheren Prüfungen ist die EFK in ihrem Bericht über den Status im April 2016 weniger optimistisch. Indizien weisen darauf hin, dass der Verpflichtungskredit von 85,2 Millionen Franken überschritten werden könnte. Dies lässt sich durch den Einsatz von neuen Technologien erklären, mit deren hoher Komplexität die Bundesverwaltung noch wenig Erfahrung hat. Die ESTV hielt den Endtermin für die Inbetriebnahme und das Budget für noch nicht gefährdet. Die Entwicklung des Projekts einige Wochen nach Ende der Prüfung hat die Befürchtungen der EFK leider bestätigt, aus diesem Grund hat sie unverzüglich den Bundesrat davon in Kenntnis gesetzt⁶⁰. Darüber hinaus hat die EFK auch während ihrer Arbeit an der Zwischenrevision der Bundesrechnung Mängel im Projekt Fiscal-IT festgestellt⁶¹. Die Projektorganisation und das Migrationskonzept waren noch nicht abgeschlossen, während die Realisierungsphase bereits begonnen hatte.

Es gibt indes auch erste positive Ergebnisse zu vermelden, wie die Inbetriebnahme von Anwendungen im Bereich der MWST. Im Rahmen des Programms fanden zudem sinnvolle organisatorische Veränderungen statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung im Frühling 2016 galt es noch, die Umsetzung der Massnahmen im Risikomanagement zu gewährleisten und einen Verantwortlichen für diese noch unbesetzte strategische Position anzustellen.

UCC: Das VBS bildet immer noch das Schlusslicht

Die EFK hat auch das System für ganzheitliche Kommunikation und Kollaboration der Bundesverwaltung geprüft. Dieses trägt den Namen "Unified Communication & Collaboration" (UCC) und wird von der Swisscom mit dem Produkt Microsoft Skype for Business umgesetzt. Das Programm wird vom ISB geführt und mit einem Verpflichtungskredit von 54,6 Millionen Franken unterstützt (davon wurden 34 Millionen Franken bereits verwendet). Zum Zeitpunkt der Prüfung der EFK war der UCC-Standard bereits in 45 % der Einheiten der Bundesverwaltung bzw. bei rund 20 000 Nutzern eingeführt worden⁶². Auch innerhalb der EFK ist UCC bereits in Betrieb.

Die Prüfer der EFK haben festgestellt, dass die Einführung von UCC im VBS erneut verschoben wurde. Sie war ursprünglich für Ende 2015 geplant, wurde dann auf Ende 2016 verschoben und sollte nun Ende Juni 2017 stattfinden. Für 2017 belaufen sich die Mehrkosten auf ungefähr 100 000 Franken pro Monat, die zulasten des Departements gehen. Trotz der Interventionen der EFK seit Ende 2014 bleibt die Situation des finanziellen Reportings letztlich unbefriedigend. Die halbjährliche Kostenaufstellung des UCC-Programms ist nach wie vor nicht vollständig.

⁵⁹ Der Prüfbericht PA 16153 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Die früheren Prüfberichte zu diesem Projekt (PA 13506 und PA 14539) sind ebenfalls dort abrufbar.

⁶⁰ Gemäss Artikel 15 Absatz 3 FKG muss die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des EFD im Fall von „besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ unterrichten. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren des EFD ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen. Die Direktion der EFK hat die Bundesräte J. Schneider-Ammann und U. Maurer am 15. August 2016 unterrichtet.

⁶¹ Der Prüfbericht PA 16229 wurde der Finanzdelegation unterbreitet.

⁶² Der Prüfbericht PA 16497 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Die früheren Prüfberichte zu diesem Projekt (PA 14458 und PA 15474) sind ebenfalls dort abrufbar.



Förderung eines wirtschaftlichen Ansatzes für die IT-Lösungen

Im Rahmen der E-Government-Strategie des Bundes, die zum Ziel hat, Geschäftsprozesse zu modernisieren und die elektronische Kommunikation zwischen den Behörden zu etablieren, hat der Bundesrat die Departemente am 23. Januar 2008 beauftragt, die von der Bundesverwaltung geführten Dossiers gemäss geltenden Standards elektronisch umzustellen. Ein Vorgehen, das innerhalb der Verwaltung zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und Praktiken führte. Das von der Bundeskanzlei seit November 2015 geleitete IKT-Schlüsselprojekt „GEVER Bund“ dient der Vereinfachung und der Zentralisierung. Ziel ist es, die derzeitige Komplexität in der Verarbeitung von Daten und elektronischen Dokumenten der Verwaltung zu reduzieren. Die auf 142 Millionen Franken veranschlagte Umsetzung des Projekts sollte Einsparungen von 18 Millionen pro Jahr an Betriebskosten ermöglichen.

Während ihrer Arbeiten haben die Prüfer der EFK den Zeitplan des Projekts untersucht⁶³. Dieser war sehr knapp bemessen. Der einheitliche GEVER-Bundesstandard sollte 2017 bereit sein. Seine Einführung in die gesamte Bundesverwaltung erfolgt Ende 2018. Der Zeitplan sah sich zum Zeitpunkt der Prüfung zudem durch eine Rechtsunsicherheit infolge einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gefährdet. Diese Beschwerde wurde von einer Firma eingereicht, deren Produkt im Rahmen der Ausschreibung GEVER nicht berücksichtigt worden war⁶⁴. Die ursprüngliche Option mit zwei IT-Produkten für das GEVER-Projekt hatte nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Letztlich haben sich die Bundeskanzlei und die eidgenössischen Departemente nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) für ein einziges Produkt entschieden. Dieses Ergebnis bestärkt die EFK in der Auffassung, in Zukunft eine Zweiproduktstrategie im IKT-Umfeld zu vermeiden⁶⁵. In der Regel erzeugt eine solche Strategie zusätzliche Kosten und deren Vorteile bleiben häufig hypothetisch.

SPOTLIGHT

ZUKUNFT EINES MILITÄRISCHEN INFORMATIKSYSTEMS ENDLICH GEKLÄRT

Seit der Einführung des Führungsinformationssystems Heer (FIS HE) des Schweizer Heeres treten Probleme auf. Dieses Projekt mit einem Budget von über 700 Millionen Franken wurde bereits 2014 im Auftrag der Finanzdelegation von der EFK geprüft⁶⁶. 2016 haben die Prüfer der EFK untersucht, ob das VBS ihre Empfehlungen umgesetzt hat⁶⁷. Dabei haben sie festgestellt, dass, abgesehen von einer grösseren Ausnahme – der Umfang der Nutzung des FIS Heer auf den verschiedenen Stufen des Heeres –, alle Empfehlungen befolgt wurden oder nicht mehr relevant waren.

Am 10. Januar 2017 hat das VBS entschieden, auf die Nutzung des Führungsinformationssystems in der ursprünglich vorgesehenen Einsatztiefe zu verzichten. Es wird sich auf den stationären und halbmobilen Betrieb bis auf Stufe Kompanien beschränken. Dieser Entscheid, mit dem die letzte noch offene Empfehlung hinfällig wird, wird von der EFK begrüsst.

⁶³ Der Prüfbericht PA 15628 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

⁶⁴ Am 19. August 2016, also nach dem Abschluss der Prüfung, wurde dieses Problem mit dem Urteil B-3791/2015 des BVGer hinfällig. Ein weiteres IKT-Schlüsselprojekt, das ebenfalls von der EFK geprüft wurde, ist mit Rechtsunsicherheiten aufgrund von Beschwerden behaftet, die im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen eingereicht wurden. Es handelt sich um das Programm des BIT für die Umsetzung einer neuen Netzwerkarchitektur für den Bund (UNB). Der Prüfbericht PA 16501 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

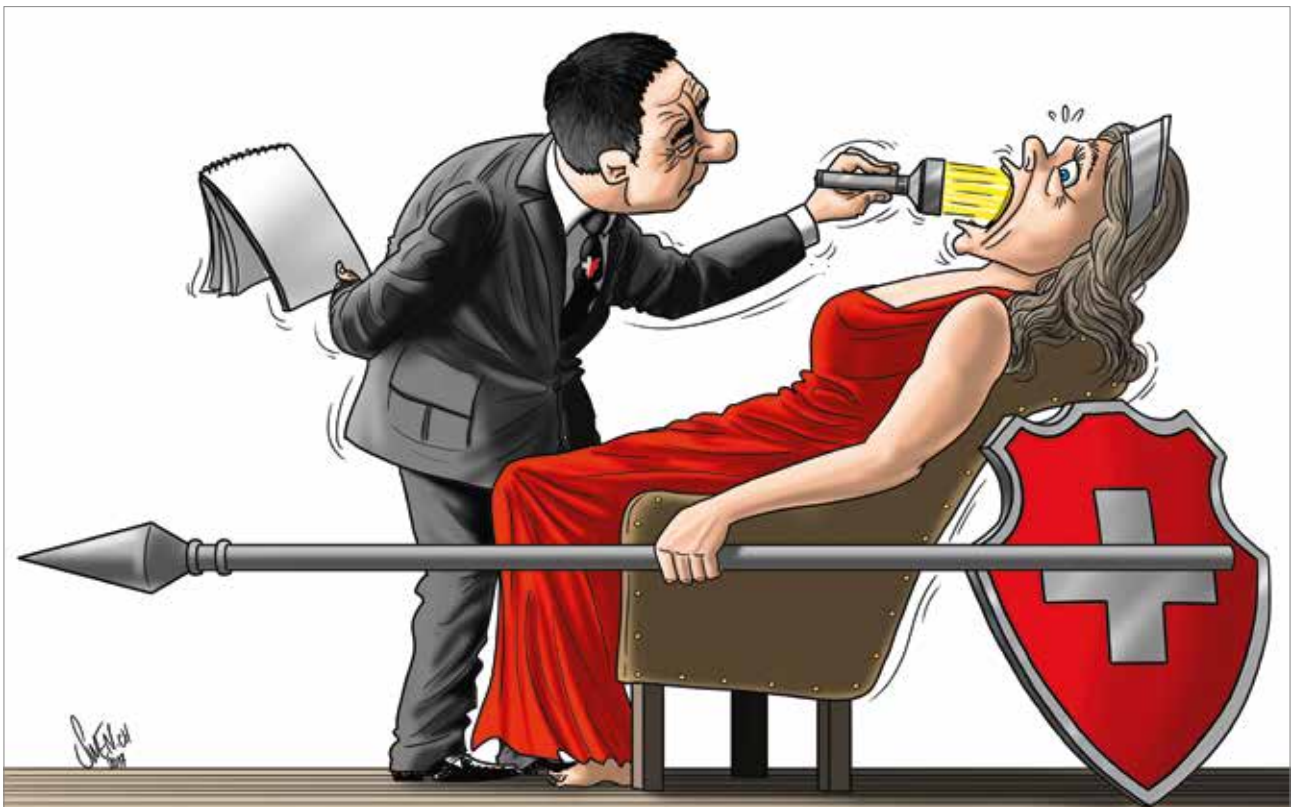
⁶⁵ Jahresbericht 2015, S. 45

⁶⁶ Jahresbericht 2014, S. 37

⁶⁷ Der Prüfbericht PA 16657 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

TEIL 2

MITTEL UND ZAHLEN DER FINANZAUF SICHT 2016



Die Eidgenössische Finanzkontrolle,
aus Sicht von Swen.

1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE

A. ZIELE

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes⁶⁸. Die EFK unterstützt die Bundesversammlung in ihrer Oberaufsicht und den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf:

- die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung
- die Parlamentsdienste
- die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen
- Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde
- Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist
- die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient⁶⁹.

Die EFK konzentriert sich bei ihren Prüfungen auf die Geschäftsführung. Sie setzt ihre Ressourcen vorrangig in der Finanzaufsicht ein, insbesondere für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen.

Die EFK nimmt auch Revisionsstellenmandate wahr, wenn sich Synergien zur Finanzaufsicht ergeben, wenn sie fachlich interessant und politisch wünschenswert sind oder ein öffentliches Interesse besteht.

Die EFK arbeitet mit den Finanzinspektoraten des Bundes zusammen. Sie setzt sich für ihre Stärkung, die Qualität ihrer Arbeit und ihre Unabhängigkeit ein.

Die EFK arbeitet mit den kantonalen Finanzkontrollen zusammen, insbesondere im Rahmen des neuen Finanzausgleichs.

Die EFK koordiniert die Prüfungen der verschiedenen Kontrollorgane, um Doppelspurigkeiten und unzulässige Kontrolllücken zu vermeiden. Sie stimmt ihre Programme mit den Finanzinspektoraten und den Sekretariaten der parlamentarischen Aufsichtsgremien ab. Der Koordination sind dort Grenzen gesetzt, wo Prüfauftrag und -methode stark voneinander abweichen oder die Aufsichtskommissionen aus aktuellem Anlass die Prioritäten ändern.

⁶⁸ FKG vom 28. Juni 1967

⁶⁹ Ausgenommen sind lediglich die Schweizerische Nationalbank sowie die SRG. Die Vorsteherin des UVEK kann die EFK jedoch mit Sonderuntersuchungen der SRG beauftragen. Auch die SUVA, ausgenommen deren militärischer Versicherungszweig, untersteht nicht der Aufsicht durch die EFK.



B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT

Die EFK prüft jährlich die Bundesrechnung. Ihre externen Prüfungsmandate erstrecken sich aber auch auf:

- den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- den Fonds für Eisenbahngrossprojekte
- den Infrastrukturfonds
- den ETH-Bereich
- den Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- die Eidgenössische Alkoholverwaltung
- Swissmedic
- das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
- das Eidgenössische Institut für Metrologie
- die FINMA und die RAB
- den Weltpostverein und die Weltorganisation für Meteorologie.

Die Finanzaufsicht befasst sich nicht nur mit der Ordnungsmässigkeit, sondern auch mit Fragen der materiellen Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Ausgaben. Diesbezüglich untersucht die EFK, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden und ob die Aufwendungen die erwartete Wirkung haben⁷⁰. Und schliesslich können Bundesrat und Parlament via Finanzdelegation der EFK Sonderaufträge erteilen.

Die Berichterstattung aus den Finanzaufsichtsprüfungen dient der eidgenössischen Finanzdelegation für die Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung. Wenn nötig kann sie beim Bundesrat intervenieren.

C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN

Wissen, Berufserfahrung und Sozialkompetenz sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Gestaltung der Finanzaufsicht, die sich als Garant für ein sich fortwährend optimierendes Verwaltungshandeln zum Nutzen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler versteht. Die EFK ist wie eine private Treuhandgesellschaft ordnungsgemäss bei der RAB eingetragen.

Die EFK legt grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Im Januar werden interne Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitarbeitenden der EFK und der Finanzinspektorate des Bundes sowie teilweise auch der kantonalen Finanzkontrollen angeboten. Die Mitarbeitenden müssen ihr Wissen in ihrem Gebiet laufend vertiefen und innerhalb der EFK weitergeben.

Das Parlament hat der EFK für 2016 rund 27,5 Millionen Franken bewilligt. Das Jahresprogramm der EFK wird zu etwa 90 Prozent durch Mitarbeitende der EFK erledigt. Die restlichen zehn Prozent werden im Auftragsverhältnis mit Externen⁷¹ ausgeführt, jedoch unter der Verantwortung und Federführung der EFK.

⁷⁰ FKG, Artikel 5

⁷¹ FKG, Artikel 3

D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER

Die EFK hat auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags, ihrer Strategie und ihrer Jahresziele die folgenden Schwerpunkte für ihr Jahresprogramm festgelegt.

Bundesrechnung

Das Parlament muss sich darauf verlassen können, dass die Rechnung vor deren Genehmigung durch ein unabhängiges Kontrollorgan, sprich die EFK, geprüft wurde und dass die ausgewiesenen Zahlen ein korrektes Abbild der finanziellen Lage des Bundes vermitteln. An den Abschlussprüfungen in den Verwaltungseinheiten beteiligen sich auch die Finanzinspektorate. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bestätigungsbericht an die beiden Finanzkommissionen und in einem umfassenden Erläuterungsbericht an die Eidgenössische Finanzverwaltung festgehalten. Letzterer wird auch der Finanzdelegation unterbreitet.

ETH-Bereich

Die EFK prüft die Jahresrechnungen des ETH-Bereichs. Grundlage bilden die Rechnungen des ETH-Rates, der beiden Hochschulen und der vier Forschungsanstalten. Die Revision der verschiedenen Jahresrechnungen im ETH-Bereich ist die Basis für weitergehende Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht.

Sozialversicherungen

Die EFK übt die Revisionsmandate bei den Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, beim Ausgleichsfonds ALV sowie bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der Schweizerischen Ausgleichskasse aus.

Alptransit

Die EFK ist zuständig für die finanzielle Oberaufsicht und die Koordination der verschiedenen Revisionsstellen und Aufsichtsorgane beim Bau der Eisenbahn-Alpen-transversale. Jede Kontrollinstanz bleibt für ihre Prüfungen selbst verantwortlich. Die EFK stellt sicher, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und keine Lücken vorhanden sind. Sie führt auch eigene Prüfungen durch, insbesondere auf den Baustellen, und ist Abschlussprüferin des Fonds für Eisenbahngrossprojekte.

Finanzausgleich

Seit 2008 überprüft die EFK bei den 26 Kantonen und den Bundesämtern die Grundlagen und die Ausführung für die Berechnung der verschiedenen Indizes des Ressourcen- und Lastenausgleichs. Ein Fehler bei den Grunddaten oder ihrer Bearbeitung kann erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kantone und den Bund haben. Ziel ist, dass im Vierjahresrhythmus die Grundlagen in allen Kantonen überprüft werden.

Informatikprüfungen

Die EFK prüft die Bundesinformatik. Die Prüfung der Sicherheit, der Entwicklung, des Betriebs sowie der Wirtschaftlichkeit der zahlreichen Informatikanwendungen ist ein wichtiger Bestandteil des Jahresprogramms.

IKT-Schlüsselprojekte

Der Bundesrat betraut die EFK seit März 2013 mit der Prüfung und dem Follow-up der IKT-Schlüsselprojekte des Bundes. Es handelt sich dabei um Projekte, deren Kosten mehr als 30 Millionen Franken betragen oder die von strategischer Bedeutung sind. Jährlich werden rund zehn solcher Projekte geprüft.



Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen

Wirtschaftlichkeitsprüfungen beinhalten für die EFK die Kriterien Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit. In die letzte Kategorie fallen die Evaluationen. Darunter versteht die EFK die systematische und objektive Analyse und Bewertung des Konzepts, der Umsetzung und der Auswirkungen von öffentlichen Subventionen, Politiken, Programmen oder Projekten. Bei Evaluationen misst die EFK dem Einbezug der Beteiligten und Betroffenen eine besonders hohe Bedeutung bei. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Evaluation.

Subventionsprüfungen

Die EFK ist verpflichtet, die gesetzeskonforme, ordnungsgemässe und sparsame Ausrichtung von Bundesbeiträgen zu prüfen. Geplant sind Prüfungen bei den zuständigen Ämtern und Bezüglern, insbesondere in den Bereichen Kultur, Entwicklungshilfe, der Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt und Gesundheit. In diesem Rahmen nimmt die EFK auch Prüfungen von Projekten im Ausland vor, etwa im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe oder dem Erweiterungsbeitrag zu Osteuropa.

Bau- und Beschaffungsprüfungen

Im Bau- und Beschaffungsbereich führt die EFK Spezialprüfungen durch. So können beispielsweise Pflichtenhefte oder Projekte vor deren Genehmigung geprüft werden. Die Prüfungen werden in allen Phasen des Bauprozesses vorgenommen, wobei das Schwergewicht auf die frühen Bauphasen gelegt wird, weil dadurch mehr Spielraum für allfällige Anpassungen besteht.

Die Fragen der Public Private Partnerships (PPP), Betriebstechnik und Umwelt nehmen an Bedeutung zu. Eine kritische Bedarfsanalyse, die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung und die Betrachtung der gesamten Lebenswegkosten sind wesentliche Elemente der Prüfungen.

Im zentralen Beschaffungsbereich prüft die EFK neben den Aspekten der Sparsamkeit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie prüft auch den allfälligen Missbrauch von Monopolstellungen durch die betreffenden Lieferanten sowie die korrekte Abwicklung der Beziehungen zwischen internen Leistungserbringern und ihren Bezüglern in der Bundesverwaltung.

Bundesunternehmen

Die Prüfungen der EFK bei Bundesunternehmen unterstützen das Parlament bei seiner Ausübung der Oberaufsicht und sind gezielt auf Risiken ausgerichtet.

Internationale Organisationen

Die EFK übt verschiedene Mandate bei internationalen Organisationen aus. Entweder fallen diese Mandate traditionsgemäss der Schweiz zu, wie zum Beispiel beim Weltpostverein in Bern und der Meteorologischen Weltorganisation in Genf, oder sie werden turnusgemäss durch die Schweiz als Mitglied der Organisation wahrgenommen. Da die EFK die Jahresrechnungen von Spezialorganisationen der Vereinten Nationen prüft, ist sie mit neun anderen Rechnungshöfen Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. Dort bietet sich Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsbehörden des Auslands.



2. ORGANIGRAMM DER EFK



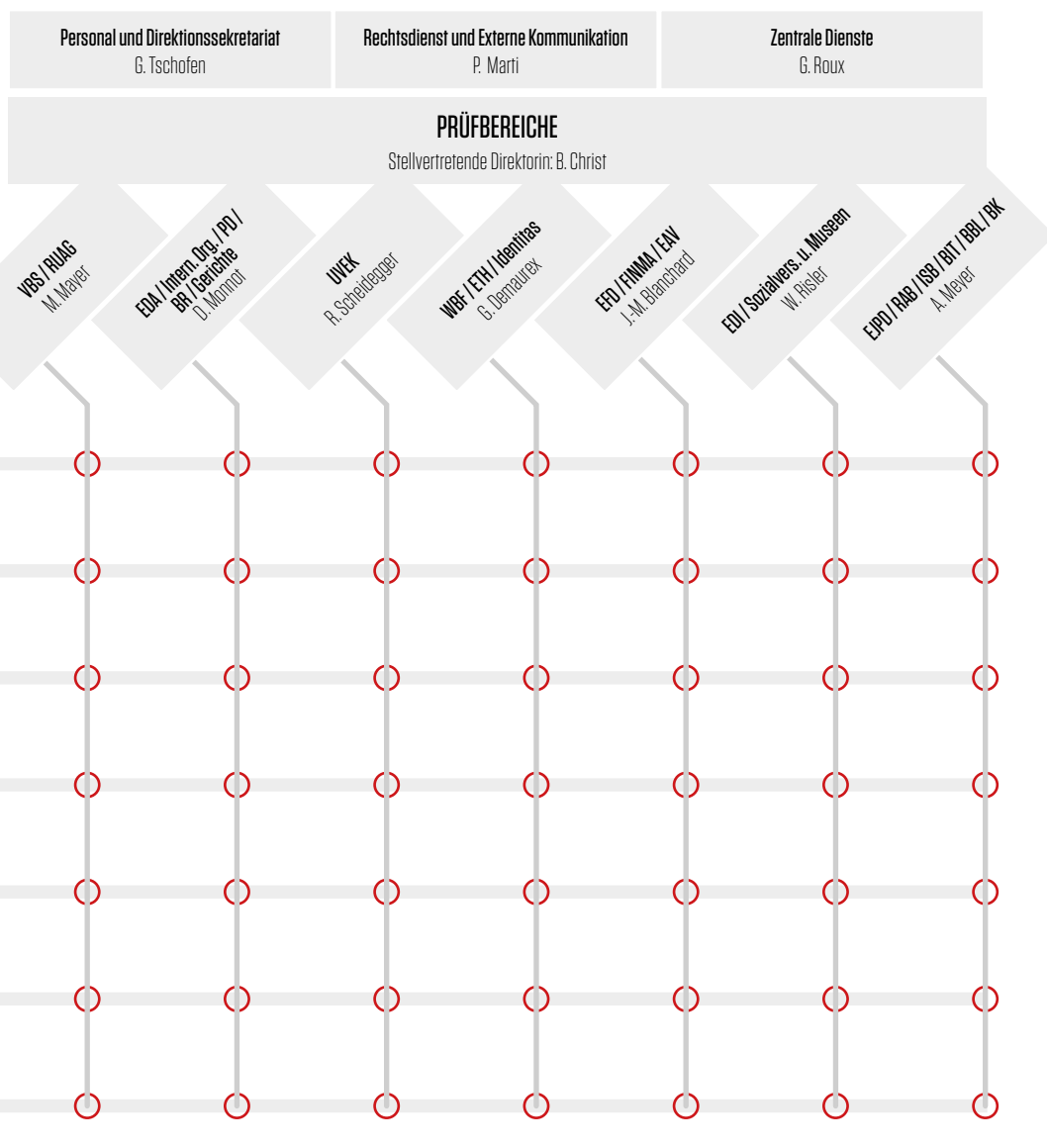
Brigitte Christ,
Stellvertretende Direktorin



Michel Huissoud,
Direktor



Eric-Serge Jeannot,
Vizedirektor





3. DIE EFK: ZAHLEN UND FAKTEN

A. RECHNUNG UND HUMAN RESOURCES

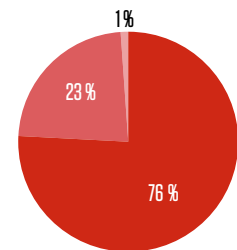
2016 belief sich der Aufwand der EFK auf 25,6 Millionen Franken. Der Ertrag erreichte rund 2 Millionen Franken.

	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Differenz/Budget 2016
Aufwand	23 028	25 851	27 505	25 601	- 1 903
Ertrag	- 1 986	- 1 907	- 1 685	- 1 987	- 302
Ergebnis	21 042	23 944	25 820	23 614	- 2 206

Am 31. Dezember 2016 beschäftigte die EFK 113 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (104,3 VZÄ), im Vorjahr waren es 110 Personen (99,7 VZÄ). Die Personalfuktuation lag 2016 bei 3,5%.

Ende 2016 arbeiteten 36 Frauen (31,9%) und 77 Männer (68,1%) bei der EFK. 86 Personen waren deutsch-, 26 französisch- und eine Person italienischsprachig.

Sprachenverteilung
beim EFK-Personal



- Deutschsprachige
- Französischsprachige
- Italienischsprachige

QUELLE: EFK

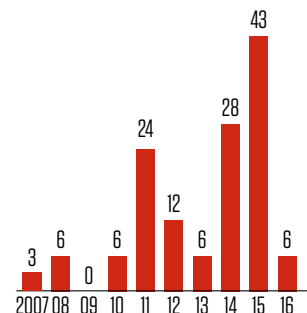
B. GESUCHE UM INFORMATIONSZUGANG

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) ist 2006 in Kraft getreten⁷². Zehn Jahre nach der Unterstellung der EFK unter dieses Gesetz hat diese Gesetzgebung ihre Arbeit nicht behindert.

2016 gingen sechs Gesuche um Zugang zu Berichten der EFK ein. Zu vier Prüfberichten wurde Zugang gewährt. Einem Gesuch hat die EFK teilweise stattgegeben. Und schliesslich wurde ein Gesuch auf der Grundlage von zwei in Artikel 7 BGÖ (Absatz 1, Punkt b und c) enthaltenen Ausnahmen abgelehnt.

Seit 2014 veröffentlicht die EFK Berichte von öffentlichem Interesse. 2016 wurden 47 Berichte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, gegenüber 46 im Vorjahr. 2017 sieht die EFK die Veröffentlichung von über siebzig Prüfberichten vor.

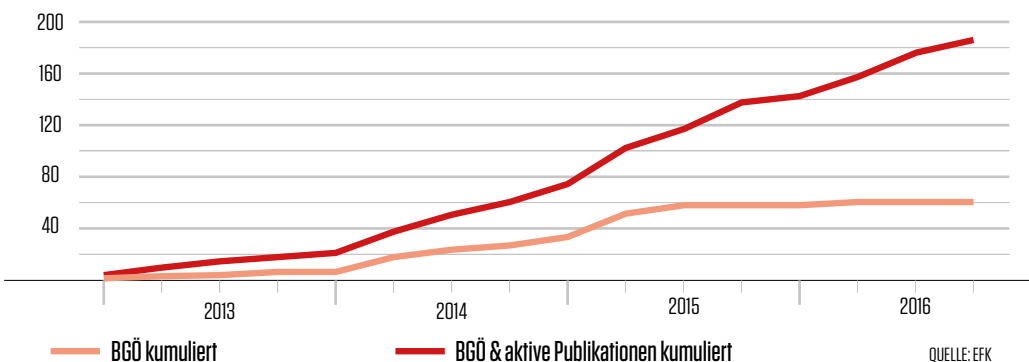
Gesuche nach BGÖ



N. B. Zu einem Prüfbericht kann es mehrere Gesuche geben.

QUELLE: EFK

Publikationen der Eidgenössischen Finankontrolle (2013–2016)



QUELLE: EFK

⁷² Der Gesetzestext ist unter [https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html# abrufbar](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html#abrufbar).

C. WHISTLEBLOWING

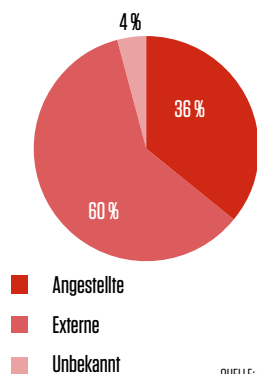
Die EFK ist die Anlaufstelle für Whistleblower (Hinweisgeber) in der Bundesverwaltung. Seit 2011 enthält das Bundespersonalgesetz⁷³ eine Anzeigepflicht, ein Melderecht für Unregelmässigkeiten und den damit zusammenhängenden Kündigungsschutz für die Angestellten des Bundes, die schwere Vorkommnisse melden.

2016 hat der Rechtsdienst der EFK 78 Verdachtsmeldungen erhalten, darunter 28 von Bundesangestellten.

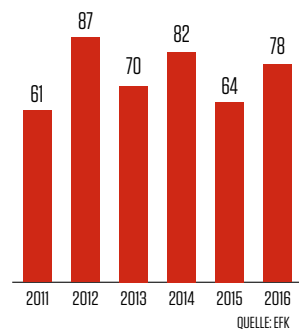
Die EFK klärt diese Meldungen ab. Sie nimmt sie in ihre laufenden oder geplanten Prüfungen auf oder leitet in absehbarer Zeit neue Prüfungen dazu ein.

2016 wurden drei Meldungen an die BA überwiesen, davon stammten zwei von Whistleblowern.

Herkunft der Meldungen 2016



Bei der EFK eingegangene Meldungen (2011–2016)



⁷³ Siehe Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes (BPG). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000738/index.html#a22a>



D. MELDUNGEN AN DEN BUNDESRAT UND UMSETZUNGSPENDENZEN

Die EFK muss den Bundesrat umgehend über die Ergebnisse ihrer Arbeit unterrichten, wenn sie besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung feststellt⁷⁴. 2016 erfolgten sechs Meldungen dieser Art. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Datum	Thema
19. April 2016	Bürgschaften in der Hochseeschifffahrt
13. Mai 2016	Sicherheitslücke im Rückerstattungsprozess von Steuern
27. Mai 2016	Beschaffungsprozess bei MeteoSchweiz
15. August 2016	Fortschritt des Projektes FISCAL-IT
31. Oktober 2016	Aufsicht über den Export von Kriegsmaterial und Dual-Use-Gütern
31. Oktober 2016	Compliance Management bei RUAG

Quelle: EFK, 2016

SPOTLIGHT

STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN DER EFK

2016 hat die EFK im Rahmen verschiedener Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen oder Gesetzesrevisionen sowie zu Antworten auf parlamentarische Vorstösse Stellung genommen. Zudem ist sie in ständigem Kontakt mit der EFV. Diese konsultiert die EFK insbesondere bei Änderungen des Handbuchs zur Rechnungsführung, bei Grundsatzfragen oder bei Ausnahmen von den Rechnungslegungsstandards.

⁷⁴ Es handelt sich um Artikel 15 Absatz 3 (FKG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670112/index.html#a15>.

TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN

Die EFK stellt fest, dass verschiedene Empfehlungen, die von den jeweiligen Ämtern akzeptiert wurden, noch immer nicht termingerecht umgesetzt wurden. In der folgenden Tabelle weist die EFK auf die bedeutendsten Fälle hin (Stand 30. September 2016) und kommt somit ihren gesetzlichen Pflichten nach.

Geprüfte Einheit(en)	Thema	Entwicklung
VBS	Schwierigkeiten beim Führungsinformationssystem Heer (FIS HE)	Die EFK empfiehlt der Gruppe Verteidigung des VBS, zuverlässige und objektive Nachweise in Bezug auf die Vorteile des Systems FIS HE gegenüber den zuvor verwendeten Führungs- und Informationsmitteln zu erbringen. Diese Elemente sollen den politischen Entscheidungsprozess für künftige Projekte des gesamten Systems ermöglichen.
VBS	Ungenügende Rechtsgrundlage für Subvention an Dritte	Die EFK stellt fest, dass für die Subvention an die Stiftung Museum und Historisches Material der Schweizer Luftwaffe seit 2001 keine Rechtsgrundlage vorliegt. Das VBS ist beauftragt, diese Rechtsgrundlage zu unterbreiten und die gesprochenen Beträge zu begründen.
SBFI	Pauschalabgeltungen an die Kantone im Berufsbildungsbereich	Die EFK hat 2013 die Empfehlung abgegeben, die Aufsicht an die Kantone zu delegieren, wobei diese dem SBFI ein jährliches Reporting vorlegen. Das SBFI hat Aufsichtsmaßnahmen ergriffen, um diese quantitativen Informationen von den Kantonen zu erhalten. Im Gegensatz zur geltenden Gesetzgebung sieht die Aufsicht des SBFI hingegen keine Massnahme zur Qualitätssicherung für die Leistungen der Berufsbildung vor.
SBFI	Nebeneinkünfte und -tätigkeiten von Hochschulprofessoren	2015 hat der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) die Autonomie der Kantone bestätigt und sämtliche Initiativen unterstützt, um die Transparenz zu verbessern und Interessenkonflikten vorzubeugen. Es wird ein Monitoring-Mechanismus eingeführt, damit swissuniversities und der Hochschulrat den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach zwei Jahren verfolgen können. Parallel dazu wird das Thema der Nebentätigkeiten von den betreffenden Legislativkommissionen behandelt.
BFS	Business Continuity Management	2012 hat die EFK die Empfehlung ausgesprochen, mehrere Szenarien zu bestimmen, die es dem BFS ermöglichen, nach einem schweren Zwischenfall weiterzuarbeiten (Risikoanalyse, Präventivmassnahmen, Tätigkeitsschwerpunkte usw.). Diese Empfehlung wurde innert vorgesehener Frist nicht vollständig umgesetzt.
BAG	Erlass von klaren Grundsätzen für die Anpassung von TARMED	Das BAG soll den Bundesrat dazu bewegen, die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, Art. 43 Abs. 7) vorgesehene Kompetenz besser zu nutzen und Grundsätze für die Anpassung der Tarife aufzustellen. Diese Empfehlung der EFK wurde bisher nur sehr eingeschränkt umgesetzt. Die Grundsätze sind zu allgemein gehalten, und zudem mit Verzögerung verabschiedet worden.

Quelle: EFK, 2016





ANHÄNGE

ABGESCHLOSSENE PRÜFUNGEN 2016 ABKÜRZUNGEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN (AUFTRAGSNUMMER)

BUNDESRAT

- Querschnittsprüfung: Folgenabschätzung bei Botschaften des Bundesrates (Evaluation) (14486)*

BUNDESKANZLEI

- Prüfung der Hostingkosten von www.ch.ch (16038)

BUNDESSTRAFGERICHT

- Prüfung der Informatik-Werkzeuge und der administrativen Prozesse (16592)*

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

- Prüfung der Prozesse betreffend Verfahren und Führung Bundesverwaltungsgericht (15382)

DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Generalsekretariat

- Finanzaufsichtsprüfung zur Weltausstellung 2015 in Mailand (15356)*

Einheit Informatik EDA

- Informatikprüfung des Projektes HMA (15543)

Abteilung Vereinte Nationen und internationale Organisationen

- Governanceprüfung des „Comité de coordination et du groupe opérationnel Etat hôte“ (16453)

Direktion für Ressourcen

- Wirtschaftlichkeitsprüfung der Bundesreisezentrale (15355)*
- Internes Kontrollsystem im Personalbereich (16196)

DEPARTEMENT DES INNEREN

Bundesamt für Kultur

- Prüfung der Wirksamkeit der Steuerung der Programmvereinbarungen im Bereich Denkmalschutz (15521)
- Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen (15535)

Bundesamt für Gesundheit

- Nachprüfung der Evaluation über Tarife für medizinische Leistungen (TARMED) (15292)*
- Revision der Mittel- und Gegenstände-Liste (16647)*

Bundesamt für Statistik

- Prüfung des Projekts Reengineering Betriebs- und Unternehmensregister (15528)

Bundesamt für Sozialversicherungen

- Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge – Evaluation der Vorteile und Risiken für die Versicherten und den Bund (14471)*

MeteoSchweiz

- Prüfung ausgewählter Beschaffungsgeschäfte (16611)*

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Generalsekretariat

- Prüfung der departementsweiten IT-Governance (15480)

Informatik Service Center EJPD

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojekts Fernmeldeüberwachung (16315)

Staatssekretariat für Migration

- EU – Aussengrenzenfonds: Projekt- und Systemprüfungen Jahresprogramm 2013 (15042)
- Nachprüfung der Empfehlungsumsetzung der Beschaffungsrevision 2013 (16313)*

Bundesamt für Polizei

- Prüfung der Führung und Betrieb der Informatik (15386)

DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

Nachrichtendienst des Bundes

- Prüfung im Bereich „Governance, Risk and Compliance“ (16531)**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

- Prüfung des Risikomanagements sowie der Sicherheitsvorkehrungen beim Labor Spiez (15499)

Verteidigung

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausserdienststellungsprozesses für Armeematerial (15508)
- IKT-SPP: Prüfung des Projektes Rechenzentren VBS / Bund 2020 (15511)*
- Pre-Assessment der Generellen IT-Kontrollen für die SAP-Systeme der FUB (15517)
- Prüfung der Aufsicht über klassifizierte Projekte (15611)**

* veröffentlicht **durch das Parlament erteilter Sonderauftrag

- Prüfung der Aufsicht über das Armee-Aufklärungsdetachement 10 (16540)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes FITANIA – Führungsinfrastruktur, Informationstechnologie und Anbindung an die Netzinfrastruktur der Armee (16613)*
- Nachprüfung offener Empfehlungen zum Führungsinformationssystem Heer (16657)*

armasuisse

- Prüfung der Wirksamkeit der Organisation für Kompensationsgeschäfte (15525)*
- Preisprüfung (15496)

Bundesamt für Sport

- Prüfung der Ablösung der Nationalen Datenbank von Jugend+Sport (16555)*

FINANZDEPARTEMENT

Generalsekretariat

- Querschnittsprüfung: Konsolidierungsbericht Überwachung Weisungseinhaltung (15643)*
- Prüfung der Regelung und Kontrolle zur Umsetzung von Weisungen der Querschnittsämter (16656)*

Eidgenössische Finanzverwaltung

- Prüfung der Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2015 (16056)*
- Prüfung der Regelung und Kontrolle zur Umsetzung von Weisungen der Querschnittsämter (15561)*
- Neuer Finanzausgleich NFA: Qualitätssicherungsprüfung des Lasten- und Ressourcenausgleichs (16058)*
- Funktionsprüfung Personalprozess (16222)
- Prüfung der Konfiguration und Einführung der SAP-Benutzer- und Berechtigungsverwaltung (16569)*
- Prüfung der Zahlungsprozesse Kreditoren-Workflow, e-billing-in und e-billing-out (16580)*

Sparkasse Bundespersonal

- Prüfung der Rechnung (16057)

Zentrale Ausgleichsstelle

- Nachprüfung der Führung und des Betriebs der Informatik (15381)*

Eidgenössische Ausgleichskasse

- Prüfung der Rechnung (16004)
- Hauptrevision (15032)
- Familienausgleichskasse: Prüfung der Rechnung (16079)

Schweizerische Ausgleichskasse

- Prüfung der Rechnung (16006)
- Hauptrevision (15034)

Eidgenössisches Personalamt

- Personalausgabenprozess BV PLUS – Zwischenrevision Staatsrechnung (15175)
- Unterstützungsfonds: Prüfung der Rechnung (16063)

Eidgenössische Steuerverwaltung

- Finanzaufsichtsprüfung der Lücken bei der Aufsicht bei der direkten Bundessteuer und der Harmonisierung der direkten Steuer (15639)*
- Funktionsprüfung Einnahmenprozess Verrechnungssteuer (16106)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes FISCAL-IT (16153)*
- Funktionsprüfung Einkaufsprozess (16297)

Eidgenössische Zollverwaltung

- Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) (15172)
- Mehrwertsteuer / Einfuhrzölle Einnahmenprozess (15173)
- Prüfung der Abwicklung der Ausführbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (15397)
- Funktionsprüfung Einnahmenprozess Mineralölsteuer und CO₂-Abgabe (16103)
- Wirksamkeitsprüfung des Internen Audits (16209)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Einsatzleitsystem (16572)*

Informatiksteuerungsorgan des Bundes

- Meta-Berichterstattung IKT-SPP (15494)*
- Prüfung der Regelung und Kontrolle zur Umsetzung von Weisungen der Querschnittsämter (15562)*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Unified Communication & Collaboration (16497)*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Identitäts- und Zugangsverwaltung Bund (16503)*
- Prüfung IKT-Schlüsselprojekte: Verlässlichkeit Berichterstattung an Bundesrat und Parlament sowie Definition der Gesamtkosten (16673)

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

- IT General Controls – Zwischenprüfung Staatsrechnung (15260)
- Anlagenprozess (15426)
- Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung (15559)
- Prüfung des Business Continuity Managements im Leistungsbereich „Betrieb“ (16150)*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Umsetzung der neuen Netzwerkarchitektur Bund (16501)*
- Nachprüfung der Umsetzung der Netzwerk Security Policy der Schweizerischen Informatikkonferenz durch die Kantone (16603)*

Bundesamt für Bauten und Logistik

- Beschaffungsprüfung (16197)
- Preisprüfung (16509)

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

Information Service Center WBF – ISCeco

- Prüfung der effizienten Leistungserbringung beim ISCeco (15217)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

- Aussennetz für Bildung, Forschung und Innovation (swissnex) – Wirtschaftlichkeitsprüfung (15312)*
- Prüfung der Investitions- und Betriebsbeiträge durch den Bund an das Maison de la Paix in Genf (16189)*
- Funktionsprüfung Subventionsprozesse (16343)

Bundesamt für Landwirtschaft

- Prüfung der Zusammenarbeit in der Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 (15311)
- Prozesse und Datenflüsse der landwirtschaftlichen Direktzahlungen (15404)*

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

- Administrative Untersuchung von Gewährung, Begleitung und Kontrolle von Bürgschaften sowie Erhöhung des Bürgschaftsrahmenkredits (16496)*

Kommission für Technologie und Innovation

- Subventionsprüfungen bei den Forschungspartnern (15309)*

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

Bundesamt für Energie

- Prüfung des Projektes zur Integration der KEV ins BFE, inkl. Herkunftsnachweisdatenbank (15364)*
- Prüfung des Nachweises des Ursprungs von Gas (15395)

Bundesamt für Strassen

- Prüfung des Projektmanagements bei N2 EP Gotthardpassstrasse (15072)*
- IKT-SPP: Prüfung IVZ (15627)*
- Projektprüfung der Autobahn A9 (16350)*
- Funktionsprüfung Geschäftsprozess „Beschaffung und Investitionscontrolling Nationalstrassen“ (16450)

Bundesamt für Verkehr

- Querschnittsprüfung des Projektmanagements bei Bahnprojekten (15073)*
- Prüfung des finanziellen Potenzials durch Teil- und Vollsperrungen beim Bahnunterhalt (16324)*

Bundesamt für Umwelt

- Prüfung der Effizienz der Messnetze bei der Abteilung Hydrologie (15331)*
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Projekte zur Kompensation bei CO₂-Ausnahmen (15374)*
- Konzept zur Evaluation der Wirkungsverluste durch Ausnahmeregelungen bei der CO₂-Abgabe (15389)*
- Prüfung der Aufsicht über den Technologiefonds (16367)*
- Evaluation der Lenkungswirkung des Emissionshandelssystems (16393)*

Bundesamt für Raumentwicklung

- Querschnittsprüfung: Parallelaudit mit den Kantonalen Finanzkontrollen; Projektorganisation und Aufsicht bei Agglomerationsprojekten (15352)*

EIDGENÖSSISCHE STIFTUNGEN, ANSTALTEN, FONDS UND SPEZIALORGANISATIONEN

Immobilienstiftung für internationale Organisationen, Genf (FIPOI)

- Prüfung der Rechnung (16124)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

- Prüfung der Rechnung (16012)
- Prüfung der Abrechnungen von SECO-Kooperationsprojekten (16137)

Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)

- Prüfung der Rechnung (16053)

Eidgenössische Alkoholverwaltung

- Prüfung der Rechnung (16061)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

- Prüfung der Rechnung (16059)

Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

- Prüfung der Rechnung (16010)
- IFIAR Verein: Prüfung der Rechnung (16009)

identitas

- Zukunftsgestaltung bei der identitas AG – Governanceprüfung (15533)

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

- Wirksamkeitsprüfung des Internen Audits (16014)

Swissair

- Darlehen an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG (8374)*

Matterhorn Gotthard Bahn

- Prüfung der internen Leistungsverrechnung (16395)*

Fonds für Eisenbahngrossprojekte

- Prüfung der Rechnung (16050)

* veröffentlicht **durch das Parlament erteilter Sonderauftrag

Stiftung Schweizerischer Nationalpark

- Prüfung der Rechnung (16045)

Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)

- Prüfung der Rechnung (16365)

swissuniversities

- Prüfung der Rechnung (16147)
- Schlussprüfung der Rechnung Erweiterungsbeitrag zugunsten der EU (16636)

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

- Prüfung der Rechnung (15008)
- Prüfung der Rechnung Erweiterungsbeitrag zugunsten der EU (15009)

Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

- Prüfung der Rechnung der AAQ und des Akkreditierungsrates (16031)

Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau

- Prüfung der Rechnung (16035)

Schweizerischer Nationalfonds

- Prüfung der Rechnung (16036)

ETH-Rat

- Prüfung der Rechnung (16017)

ETH-Bereich

- Prüfung der Rechnung (16016)
- Analyse von alternativ finanzierten Immobilienprojekten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (15121)*

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

- Prüfung der Rechnung (16019)
- Prüfung der Aufsicht über die Werkleistungen im Baubereich (16264)

Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne

- Prüfung der Rechnung (16029)
- Prüfung der Rechnung der „Société simple du Quartier Nord de l'EPFL“ (16298)

Swissgrid

- Planung und Umsetzung Netzerhalt und -ausbau bei Swissgrid (15324)*

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

- Prüfung der Rechnung (16021)

Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

- Prüfung der Rechnung (16023)

Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

- Prüfung der Rechnung (16025)

Paul Scherrer Institut

- Prüfung der Rechnung (16027)

Ausgleichsfonds AHV / IV / EO

- Prüfung der Rechnung (16002)
- Prüfung der Aufsicht im Bereich Vermögensverwaltung (15400)

Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

- Prüfung der Rechnung (16008)
- Prüfung des ehemaligen IKT-Schlüsselprojektes Auszahlung der Arbeitslosenleistungen (ASAL) und IT-Strategie der ALV (16429)*

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

- Prüfung der Organisation und der Mittelverwendung in der Arbeitssicherheit (15323)*

Marcel-Benoist-Stiftung

- Prüfung der Rechnung (16085)

Stiftung Pro Arte

- Prüfung der Rechnung (16086)

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

- Prüfung der Rechnung (16087)

Pro Helvetia

- Prüfung der Rechnung (16089)

Pro Senectute

- Nachprüfung Evaluation und neuer Leistungsvertrag (15379)*

Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

- Prüfung der Rechnung (16093)

Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz

- Prüfung der Rechnung (16051)

Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung

- Prüfung der Rechnung (16044)

Fonds Landschaft Schweiz

- Prüfung der Rechnung (16046)

Neue Eisenbahn-Alpentransversale

- Preisprüfung für Werkgleise am Beispiel Camorino-Sigirino (15055)
- Prüfung der Integration der Informatik Gotthardbasistunnel in die SBB (16201)*
- AlpTransit: Koordinationssitzungen mit den Kontrollinstanzen (15053)
- AlpTransit: Auswertung der Berichte der NEAT-Kontrollinstanzen und Unterlagen der NAD (15054)

Swissmedic

- Prüfung der Rechnung (15105, 16090, 16091)

RUAG

- Prüfung im Bereich „Governance, Risk and Compliance“ (16532)*
- Preisprüfung (16535)



INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND KOOPERATIONEN

Weltpostverein (UPU)

- Prüfung der Rechnung (16114)
- Wirksamkeitsprüfung des IKS auf Stufe der Direktionen der UPU (15064)
- Prüfung der Abrechnung 2015 des finanziellen Berichtes erstellt für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (16117)
- Prüfung der Rechnung der Pensionskasse und des Versicherungsfonds (16119)
- Prüfung der Rechnung der Übersetzerdienste (16120)

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

- Prüfung der Rechnung (16122)

Interparlamentarische Union (IPU)

- Prüfung der Rechnung (16123)

Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

- Prüfung der Rechnung (16113)

Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

- Prüfung der Rechnung (16127)
- Prüfung der Rechnung der angegliederten Organisationen (16131)

Internationale Rheinregulierung

- Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung (16043)

* veröffentlicht ** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
ALV	Arbeitslosenversicherung	ETHL	Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
ANSB	Amt für Nationalstrassenbau	ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
ASTRA	Bundesamt für Strassen	EU	Europäische Union
BA	Bundesanwaltschaft	fedpol	Bundesamt für Polizei
BAFU	Bundesamt für Umwelt	FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
BAG	Bundesamt für Gesundheit	FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
BAK	Bundesamt für Kultur	FIS HE	Führungsinformationssystem Heer
BAV	Bundesamt für Verkehr	FKG	Finanzkontrollgesetz
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt	HCP	Büro- und Seminargebäude, Campus Höggerberg
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik	HWO	Studentisches Wohnen Ost
BFE	Bundesamt für Energie	HWW	Studentisches Wohnen West
BFS	Bundesamt für Statistik	IKS	Internes Kontrollsystem
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip	IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation	ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
BJ	Bundesamt für Justiz	IV	Invalidenversicherung
BPG	Bundespersonalgesetz	KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
BR	Bundesrat	KTI	Kommission für Technologie und Innovation
BRZ	Bundesreisezentrale	KVG	Krankenversicherungsgesetz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
BVGer	Bundesverwaltungsgericht	MGI	Matterhorn Gotthard Infrastruktur
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	MiGeL	Mittel- und Gegenständeliste
DBSt	Direkte Bundessteuer	MWST	Mehrwertsteuer
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern	NFA	Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement	PPP	Public Private Partnership
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle	PRS	Präsenz Schweiz
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung	QIE	Quartier de l'Innovation
EHS	Emissionshandelssystem	QNE	Quartier Nord
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
ELCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission	RhB	Räthische Bahn
EO	Erwerbsersatzordnung		
EPA	Eidgenössisches Personalamt		
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung		



SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SOB	Südbahn
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TARMED	Tarif für ambulant erbrachte ärztliche Leistungen
UCC	Unified Communication & Collaboration
UNB	Umsetzung der neuen Netzwerk- architektur Bund
USR II	Unternehmenssteuerreform II
USR III	Unternehmenssteuerreform III
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

